

**Beschreibung der Abwicklung
des Gesetzes zur Neuregelung des
Rechtes der Erneuerbaren Energien
im Strombereich
(Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)
vom 21.07.2004 durch den VDN**

– EEG-Verfahrensbeschreibung –

15. Februar 2005 (Version 1.1)

Änderungsdienst:

23.12.2004	Version 1.0	Veröffentlichung der Verfahrensbeschreibung zum EEG vom 21.07.2004
15.02.2005	Version 1.1	Hinweis auf Mitwirkung anderer Verbände; Redaktionelle Änderungen



© **Verband der Netzbetreiber - VDN – e.V. beim VDEW**

Robert-Koch-Platz 4
D-10115 Berlin
Tel: +49 (0) 30 / 726 148 - 0
Fax: +49 (0) 30 / 726 148 - 200
info@vdn-berlin.de, www.vdn-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

A	PRÄAMBEL	4
B	SCHNITTSTELLE ZWISCHEN ANLAGENBETREIBER UND AUFNAHME- UND VERGÜTUNGSPFLICHTIGEM NETZBETREIBER	5
B.1	ANLAGENDEFINITION	6
B.2	LEISTUNGSDEFINITION	8
B.2.1	Beurteilung der Förderfähigkeit nach § 3 Abs. 5 EEG	8
B.2.2	Abrechnungsbasis nach § 12 Abs. 2 EEG	8
B.3	MESSUNG UND ZÄHLUNG	9
B.3.1	Allgemeines	9
B.3.2	Netz des Anlagenbetreibers und Netze Dritter gemäß § 4 Abs. 5 EEG	10
B.3.3	Messung über eine gemeinsame Messeinrichtung gemäß § 12 Abs. 6 EEG	10
B.4	NACHWEIS DES VERGÜTUNGSANSPRUCHES DURCH DEN ANLAGENBETREIBER	11
B.4.1	Allgemeines	11
B.4.2	Nachweise bei EEG-Einspeisung in Netze Dritter oder in Netze des Anlagenbetreibers nach § 4 Abs. 5 EEG	11
B.4.3	Inbetriebnahme einer EEG-Anlage	12
B.4.4	Außerbetriebsetzung	12
B.4.5	Nachweis über die Erneuerung/Erweiterung einer Anlage nach § 3 Abs. 4 EEG	12
B.4.6	Nachweis für eine Wasserkraftanlage nach § 6 Abs. 3 EEG	13
B.4.7	Nachweis bei Gasen gemäß §§ 7 und 8 EEG, die anderswo in Deutschland eingespeist wurden	13
B.4.8	Nachweis für Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas und Biomasse	13
B.4.9	Gutachten über das Erreichen der 60-%-Grenze beim Referenzertrag bei WEA nach § 10 Abs. 4 EEG	14
B.4.10	Nachweis des Referenzertrags nach Ablauf der 5-Jahres-Frist bei WEA nach § 10 Abs. 1 EEG	14
B.4.11	Nachweis der Verlängerung des Anspruchs auf erhöhte Vergütung bei WEA nach § 10 Abs. 2 EEG	15
B.4.12	Nachweis der Anlagenqualität nach Einrichtung eines Anlagenregisters	15

B.5	VERGÜTUNGSKATEGORIEN	15
B.5.1	Vergütung für Strom aus Wasserkraft (§ 6 EEG)	16
B.5.1.1	Wasserkraft bis 5 MW	16
B.5.1.2	Wasserkraft ab 5 MW	16
B.5.2	Vergütung für Strom aus Deponiegas, Klärgas und Grubengas (§ 7 EEG)	17
B.5.2.1	Standardanlagen	17
B.5.2.2	Besondere Anlagen	18
B.5.3	Vergütung für Strom aus Biomasse (§ 8 EEG)	18
B.5.4	Vergütung für Strom aus Geothermie (§ 9 EEG)	20
B.5.5	Vergütung für Strom aus Windenergie (§ 10 EEG)	20
B.5.5.1	Onshore - Anlagen	20
B.5.5.2	Offshore - Anlagen	20
B.5.6	Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie (§ 11 EEG)	21
B.6	ABRECHNUNGSVORGANG	22
B.6.1	Allgemeines	22
B.6.2	Abschlagszahlungen	22
B.6.3	Jahresabrechnung	23
B.7	KRITERIEN FÜR DIE ANSPRUCHSBEGRÜNDUNG SEITENS DES ANLAGENBETREIBERS IN DER ÜBERSICHT	23
C	SCHNITTSTELLE ZWISCHEN AUFNAHME- UND VERGÜTUNGSPFLICHTIGEM NETZBETREIBER UND REGELVERANTWORTLICHEM ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER	25
C.1	KALKULATION DER VERMIEDENEN NETZNUTZUNGSENTGELTE	25
C.2	METHODIK DER WEITERGABE AUFGENOMMENER EEG-ENERGIE	25
C.2.1	Prognose der zu erwartenden EEG-Einspeisungen	26
C.2.2	Unterjährige Abwicklung	26
C.2.3	Jahresabrechnung	26
C.2.4	Berechnungsvorschrift für die Vergütungszahlung	27
C.3	NACHWEISPFLICHT DES AVNB FÜR EEG-STROMMENGEN UND VERGÜTUNGEN	27
C.4	TRANSPARENZ GEMÄß § 15 EEG	27

D	SCHNITTSTELLE ZWISCHEN DEN VIER REGELVERANTWORTLICHEN ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBERN	28
D.1	HORIZONTALER BELASTUNGSAusGLEICH ZWISCHEN DEN RÜNB (ABSCHLÄGE UND ENDABRECHNUNG)	28
D.1.1	Prognose	28
D.1.2	Abschlagslieferungen im Rahmen der unterjährigen Weitergabe	29
D.1.3	Jahresabrechnung	29
D.2	TRANSPARENZ GEMÄß § 15 EEG	31
E	SCHNITTSTELLE ZWISCHEN REGELVERANTWORTLICHEM ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER UND LIEFERANTEN	31
E.1	LIEFERANTENEIGENSCHAFT IM SINNE DES § 14	31
E.2	METHODIK DER WEITERGABE	32
E.2.1	Unterjährige Weitergabe	32
E.2.2	Jahresabrechnung	33
E.3	NACHWEISPF LICHT FÜR DIE ABGABE AN LETZTV ERBRAUCHER	34
E.4	ABWICKLUNG DER HÄRTEFALLREGELUNG	35
F	ZEITSCHIENE FÜR DIE ABWICKLUNG	37
G	MUSTER FÜR PROGNOSE- BZW. MELDEBOGEN DER LIEFERANTEN	41
H	MUSTER FÜR MELDEBOGEN DES ANSCHLUSS- UND VERGÜTUNGSPFLICHTIGEN VERTEILUNGSNETZBETREIBERS	42

A Präambel

- (1) Die nachfolgenden Hinweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtes der Erneuerbaren Energien im Strombereich (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 21.07.2004 – in Kraft getreten am 01.08.2004 – in Verbindung mit dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien in der Fassung vom 01.01.2004 sollen ein gemeinsames Verständnis der Abwicklung des Belastungsausgleiches gemäß § 14 EEG fördern.
- (2) Die Verfahrensbeschreibung bildet einen Beitrag zur Anwendung gleicher Grundsätze für alle nach dem EEG geförderten Anlagen.
- (3) Die Abnahme- und Übertragungspflicht eines Netzbetreibers gemäß § 4 EEG ist weitreichender als eine entsprechende Vergütungspflicht nach § 5 EEG. Die folgenden Darstellungen in der Verfahrensbeschreibung beziehen sich nur auf solche Strommengen (EEG-Strommengen), die nach § 4 EEG abgenommen werden müssen und der Vergütungspflicht nach § 5 EEG unterliegen, somit also im Wälzungsmechanismus nach § 14 EEG Berücksichtigung finden. Dementsprechend wird für ein besseres Verständnis im Weiteren ein Netzbetreiber, der den Pflichten des § 4 und des § 5 EEG unterliegt, als aufnahme- und vergütungspflichtiger Netzbetreiber (**avNB**) definiert. Hierbei kann der Begriff des **avNB** Verteilungs- oder Übertragungsnetzbetreiber gleichermaßen umfassen. Die für den horizontalen Belastungsausgleich verpflichteten, den **avNB** vorgelagerten regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber werden im Folgenden mit **rÜNB** bezeichnet.
- (4) Die in dieser Verfahrensbeschreibung erwähnten Nachweise über eingespeiste EEG-Strommengen und die dafür gezahlten Vergütungen durch den **avNB** sind Basis für den gesetzlich vorgeschriebenen Belastungsausgleich.
- (5) Die vorliegende Verfahrensbeschreibung ist nach den Schnittstellen im EEG-Wälzungsmechanismus gemäß Abbildung 1 gegliedert.
- (6) Bis auf die Vorschriften über die Vergütungssätze, über die Dauer des Vergütungsanspruchs und über die Bereitstellung von Messdaten gilt diese Verfahrensbeschreibung nach Maßgabe von § 21 EEG auch für Anlagen mit einem Vergütungsanspruch nach dem EEG vom 29.03.2000 in der am 31.07.2004 geltenden Fassung.
- (7) Kriterien zum Netzanschluss sind nicht Gegenstand dieser Verfahrensbeschreibung. Grundsätzlich sind hierzu die geltenden technischen Normen und Richtlinien und die technischen Anschlussbedingungen der Netzbetreiber gemäß § 13 Abs. 1 EEG anzuwenden. Ebenso sei auf die Empfehlungen der Clearingstelle nach § 10 Abs. 3 des EEG vom 29.03.2000 verwiesen.
- (8) An der Erstellung dieser Verfahrensbeschreibung haben insbesondere auch VKU und VDEW maßgeblich mitgewirkt.

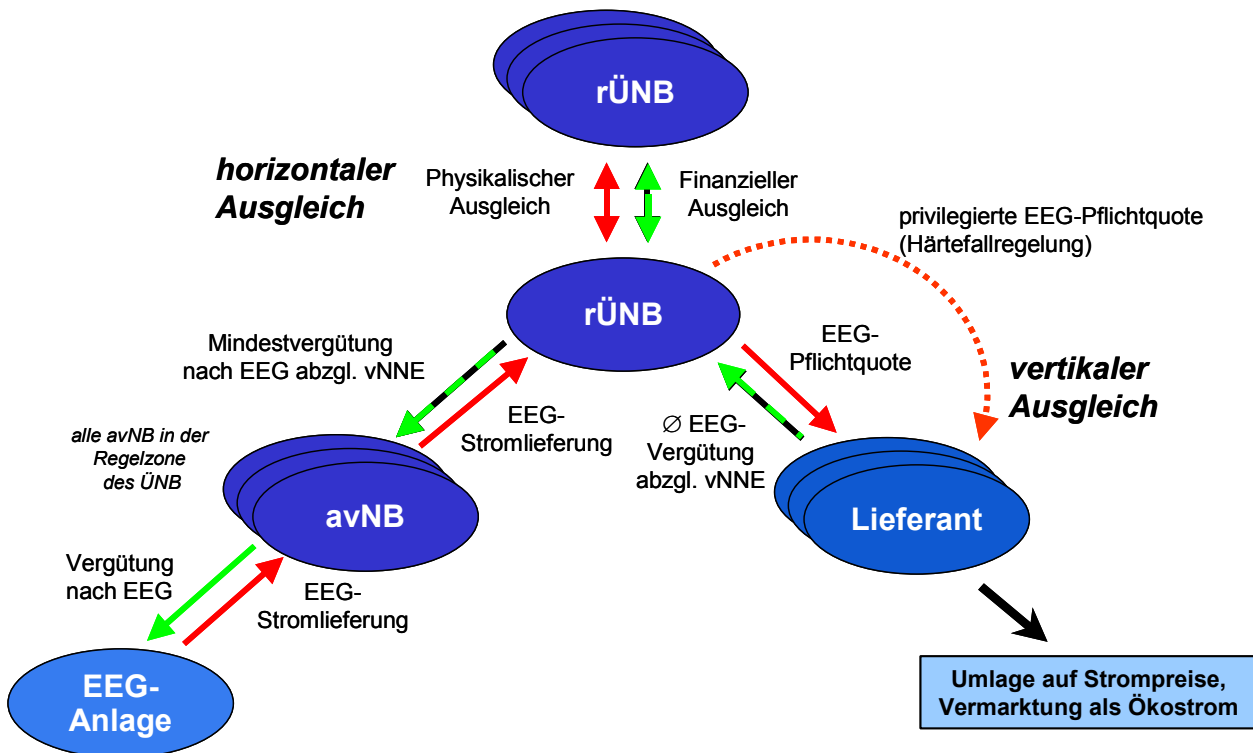


Abbildung 1: Wälzungsmechanismus gemäß EEG

B Schnittstelle zwischen Anlagenbetreiber und aufnahme- und vergütungspflichtigem Netzbetreiber

- (1) Netzbetreiber nach § 3 Abs. 7 EEG sind aufnahme- und vergütungspflichtig (*avNB*) und daher verpflichtet, Strom nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 5 EEG abzunehmen und nach §§ 6 bis 11 EEG zu vergüten, wenn dieser Strom in solchen Anlagen gewonnen wird, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas im Sinne von §§ 6 bis 11 EEG einsetzen – vorbehaltlich entsprechender spezieller Anforderungen an den Einsatz bestimmter Primärenergieträger. Für Biomasseanlagen muss dies ausschließlich Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21.06.2001 sein.
- (2) Die Vergütung ist an eine Reihe von Vorgaben gekoppelt, die laut EEG vom Anlagenbetreiber eingehalten werden müssen. Der Anlagenbetreiber hat gegenüber dem *avNB* seinen Anspruch auf Vergütung nachzuweisen.
- (3) Die einzelnen Nachweispflichten werden im Weiteren erläutert.

B.1 Anlagendefinition

- (1) Im EEG sind Vergütungssätze in Abhängigkeit von u.a. der Anlage und dem Gebäude, auf oder an welchem die Anlage installiert ist, festgelegt.
- (2) Eine Anlage im Sinne des EEG ist jede selbstständige technische Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, die im Geltungsbereich des EEG errichtet und mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind, gelten als eine Anlage.
- (3) Somit umfasst die Anlage sämtliche Einrichtungen, die die unmittelbaren Voraussetzungen für die Erzeugung von Strom bis zu den jeweiligen Generatorklemmen bzw. Anschlüssen bei Photovoltaik (**PV**)-Modulen sind, ohne im Weiteren eine Umformung, Steuerung, Regelung oder Überwachung zu berücksichtigen. Infrastruktureinrichtungen wie Wechselrichter, Netzanschluss, Anschlussleitungen, eine Stromabführung über gemeinsame Leitung, Transformatoren, Messeinrichtungen, Verbindungswege, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen sind gemäß § 3 Abs. 2 EEG von der Anlagendefinition ausgenommen.
- (4) Zur Anlage gehören auch technische Einrichtungen für die Gewinnung und Aufbereitung des jeweiligen Energieträgers und für die eigentliche Stromerzeugung. Leistungsdefinitionen werden im nachfolgenden Abschnitt B.2 vorgenommen.
- (5) Bauliche Anlagen im Sinne des öffentlichen Baurechtes sind in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.
- (6) Ausweislich der Anlagendefinition des § 3 Abs. 2 EEG gelten als **eine** Anlage z.B.:
 - PV-Anlagen, die vor dem 01.08.2004 (Inkrafttreten des neuen EEG) in Betrieb gegangen sind und über den selben Wechselrichter Strom einspeisen,
 - Jedes ab dem 01.08.2004 neu in Betrieb genommene, einzelne Modul einer Photovoltaikanlage (auch auf einem Gebäude), unabhängig von Art und Anzahl der Wechselrichter oder Messeinrichtungen,
 - Mehrere PV-Module (d.h. mehrere PV-Anlagen) werden im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG wie eine Anlage behandelt, wenn diese Module auf derselben Aufständigung befestigt sind,
 - Wasserkraftanlagen, welche gemeinsame Staustufen verwenden oder deren Generatoren-Turbinensätze in einer gemeinsamen baulichen Anlage untergebracht sind,
 - Anlagen, die gemeinsame Dampferzeuger, Fermenter oder zur Energieumwandlung notwendige bauliche Anlagen nutzen.

-
- (7) Die Definition der Anlage ist unabhängig vom Inbetriebnahmejahr von Einzelkomponenten der Anlage. Mehrere PV-Module, welche sich an oder auf dem selben Gebäude befinden und innerhalb von sechs aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, gelten nach § 11 Abs. 6 EEG zum Zweck der Ermittlung der Vergütungshöhe nach § 11 Abs. 2 EEG als eine Anlage; dies berührt den Inbetriebnahmezeitpunkt der einzelnen Anlagen jedoch nicht.
- (8) Einzelne Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie sind von der Anbringung der PV-Anlage auf dem Dach bzw. an der Fassade eines Gebäudes oder der Anbringung auf einer Lärmschutzwand abhängig. Gebäude in diesem Sinne sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Gebäude in diesem Sinne sind zum Beispiel:
- Wohnhäuser (auch Reiheneinheiten/Doppelhaushälften),
 - Stallungen,
 - Fahrgastunterstände,
 - Garagen.
- (9) PV-Anlagen, die nicht auf dem Dach oder als Dach des Gebäudes angebracht sind, erhalten einen weiteren Zuschlag nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EEG, wenn sie einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bilden (gebäudeintegrierte Fassadenanlagen). Das ist dann der Fall, wenn sie nicht von einander getrennt werden können, ohne dass die eine oder andere Sache zerstört oder in ihrem Wesen verändert wird (§ 93 BGB). Ein wesentlicher Bestandteil liegt immer dann vor, wenn die Anlage eine Funktion für das Gebäude übernimmt, die ansonsten anderweitig gewährleistet werden müsste. So fallen Fassadenelemente, die anstelle einer andersartigen Verkleidung den Abschluss der Gebäudehülle bilden, unter die Regelung.
- (10) Der Austausch von Anlagenbestandteilen im Rahmen der Instandhaltung führt bei gleichen Anlagenparametern grundsätzlich nicht zu einer erneuten Inbetriebnahme, außer im Falle einer Erneuerung nach § 3 Abs. 4 EEG.
- (11) Strom aus Biomasseanlagen erhält nur dann eine erhöhte Vergütung nach § 8 Abs. 2 EEG (Zuschläge für nachwachsende Rohstoffe – siehe hierzu auch B.5.3 (6)), wenn auf demselben Betriebsgelände keine weiteren Biomasseanlagen betrieben werden, in denen Strom aus sonstigen Stoffen gewonnen wird.
- (12) Betriebsgelände (nach § 8 Abs. 2 EEG) ist eine von demselben Betreiber im räumlichen Zusammenhang mit Anlagen bebaute Fläche. Kleinere Unterbrechungen wie Straßen, Flüsse etc. schaden nicht (vgl. Anlagenbegriff BImSchG und 4. BImSchVO). Als ein Betriebsgelände werden insbesondere unmittelbar aneinander grenzende Gelände desselben Eigentümers oder Anlagenbetreibers betrachtet.

B.2 Leistungsdefinition

B.2.1 Beurteilung der Förderfähigkeit nach § 3 Abs. 5 EEG

- (1) Die Leistung einer Anlage ist – ungeachtet kurzfristiger Schwankungen – die elektrische Wirkleistung, die von dieser Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb im Dauerbetrieb ohne zeitliche Einschränkung abgegeben werden kann.
- (2) Die elektrische Wirkleistung der Anlage ist dem *avNB* nachvollziehbar darzulegen (Bescheinigung des Herstellers oder Gutachten z.B. des TÜV). Entscheidend für die Festlegung der elektrischen Wirkleistung einer Anlage ist diejenige direkt am Stromerzeugungsvorgang beteiligte Komponente der Anlage, die die Einhaltung der vorgegebenen Leistungsgrenzen bestimmt, d.h. regelmäßig der Generator.
- (3) Die nur als Reserve vorgehaltene elektrische Wirkleistung wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 EEG nicht der Leistung der Anlage zugerechnet. Hiermit sind Anlagen gemeint, die bei Ausfall einzelner Komponenten der regulären Anlage diese ersetzen, um einen Betrieb auch weiterhin gewährleisten zu können (z. B. bei Deponiegasanlagen). Dazu ist dem *avNB* die ausschließliche Möglichkeit der Reservenutzung der entsprechenden Anlagen bzw. Anlagenteile im Rahmen der Darlegung der Leistung der Erzeugungsanlage nachzuweisen (Bescheinigung des Herstellers, Gutachten z. B. des TÜV). Anderenfalls ist der Nachweis der konkreten Benutzungsstunden für die zur Reservenutzung vorgesehenen Anlagen bzw. Anlagenteile sowie die entsprechenden Stillstandszeiten der zeitgleich ersetzten regulären Anlage zu erbringen.
- (4) Gemäß der nach dieser Definition festgestellten elektrischen Wirkleistung ist eine Wasserkraftanlage nur innerhalb der Grenzwerte ≤ 5 MW und > 5 MW bis ≤ 150 MW und eine Biomasseanlage mit ≤ 20 MW vergütungsfähig. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas oder Grubengas sind keiner Begrenzung der installierten elektrischen Wirkleistung unterworfen. Gefördert wird bei Deponiegas- und Klärgasanlagen jedoch nur der Anteil des Stromes bis zu einer Bemessungsleistung von einschließlich 5 MW.

B.2.2 Abrechnungsbasis nach § 12 Abs. 2 EEG

- (1) Die Vergütung der eingespeisten elektrischen Wirkarbeit aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie ist einer Stufung unterworfen. Diese Stufung berücksichtigt das Verhältnis zwischen den im EEG für verschiedene Energiearten festgelegten Schwellenwerten und der Anlagen- bzw. Bemessungsleistung P_B .
- (2) Für die Abrechnung bei der solaren Strahlungsenergie erfolgt die Zuordnung der Modulleistung der Anlage zu den Leistungsstufen ≤ 30 kW, > 30 kW bis ≤ 100 kW und > 100 kW. § 11 Abs. 6 EEG ist zu beachten.
- (3) Zum Zweck der Vergütung gemäß § 12 Abs. 2 EEG wird die Bemessungsleistung $P_{B,i}$ einer Anlage wie folgt bestimmt:

$$P_{B,i} = \frac{W_i}{n_i - n_{Inbetrieb} - n_{Stilllegung}}$$

n_i	Anzahl der Stunden im Kalenderjahr i (8.760 bzw. 8.784 im Schaltjahr)
$n_{Inbetrieb}$	Anzahl der Stunden im Kalenderjahr i vom Jahresbeginn bis zur Inbetriebnahme der Anlage
$n_{Stilllegung}$	Anzahl der Stunden im Kalenderjahr i von der endgültigen Stilllegung bis zum Ende des Kalenderjahres i
W_i	Die von der Anlage erzeugte Wirkarbeit nach EEG im Kalenderjahr i (Bruttostromerzeugung der Anlage)

- (4) Angesetzt werden 8.760 h (bzw. im Schaltjahr 8.784 h) abzüglich der vollen Zeitstunden bis zu einer unterjährigen Inbetriebnahme und der vollen Zeitstunden nach einer unterjährigen, endgültigen Stilllegung im jeweiligen Kalenderjahr.
- (5) Bei mehreren Anlagen, die nach § 12 Abs. 6 EEG über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden, ist das Verhältnis der installierten elektrischen Wirkleistung der Einzelanlagen gemäß § 3 Abs. 5 EEG zueinander die Grundlage der Aufteilung der eingespeisten elektrischen Wirkarbeit. Die sich daraus ergebenden Energiemengen sind dann gemäß § 12 Abs. 2 EEG zu bewerten. Ausnahme hierbei bilden PV-Anlagen gemäß § 11 Abs. 6 EEG und Windenergieanlagen (**WEA**) gemäß § 10 EEG, welche über den Referenzertrag nach § 12 Abs. 6 Satz 3 EEG abzugrenzen sind.

B.3 Messung und Zählung

B.3.1 Allgemeines

- (1) Für Anlagen mit einer Leistung < 500 kW kann für die Zwecke des EEG die Messung als reine Arbeitsmessung durchgeführt werden.
- (2) Der Anlagenbetreiber muss nach § 5 Abs. 1 EEG bei einer Anlagengröße ≥ 500 kW und einer Inbetriebnahme nach dem 31.07.2004 die Messung als registrierende ¼-h-Lastgangmessung durchführen, wenn er Anspruch auf eine Vergütung nach dem EEG gegenüber dem Netzbetreiber erhebt. Zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Netzbetreiber sollte ein branchenübliches Format des Datenprotokolls vereinbart werden.
- (3) Für EEG-Anlagen, die vor dem 01.08.2004 in Betrieb gegangen sind, werden gemäß § 21 Abs. 1 EEG die bestehenden Verfahren über die Bereitstellung von Messdaten weiterhin angewendet.
- (4) Die Messung kann vom *avNB* oder einem fachkundigen Dritten errichtet und betrieben werden. Wer die Messung einbaut oder betreibt, bestimmt der Anlagenbetreiber. Die Kosten für die Messung trägt der Anlagenbetreiber.

B.3.2 Netz des Anlagenbetreibers und Netze Dritter gemäß § 4 Abs. 5 EEG

- (1) Voraussetzung für die Abnahme von Strom nach § 4 Abs. 1 und 5 EEG und die Vergütung dieses Stroms nach § 5 Abs. 1 EEG ist, dass sowohl die Messung/Zählung des Anlagenbetreibers bzw. dessen Netz und die Messung/Zählung der EEG-Anlage eine gleichartige Messung aufweisen. Dies ist vor dem Hintergrund des etablierten Strommarktmodells von essentieller Bedeutung. Unterscheiden sich die Messungen voneinander, kann der Stromlieferant den Bilanzkreis nicht korrekt beliefern.
- (2) Bei der Betrachtung der eingespeisten Strommengen bzw. der bezogenen Strommengen bei Einspeisung von EEG-Strom in das Netz des Anlagenbetreibers bzw. in Netze Dritter ist eine kaufmännisch-bilanzielle Abgrenzung der eingespeisten und der bezogenen Strommengen am Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung vorzunehmen. Dabei ist von einer "als-ob"-Stellung des Anlagenbetreibers auszugehen, d.h. die Einspeisung in ein Drittnetz oder in das Netz des Anlagenbetreibers darf nicht besser gestellt sein als eine Direkteinspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung.
- (3) Bei der kaufmännisch-bilanziellen Abgrenzung wird demnach die Energie aus einer EEG-Anlage, die in das Netz des Anlagenbetreibers oder in ein Netz Dritter eingespeist wird, als Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung angesehen. Bei der bezugsseitigen Abrechnung des Betreibers des Drittnetzes oder des Anlagenbetreibers in seiner Eigenschaft als Netzbetreiber ist die Netznutzung zu berücksichtigen.
- (4) Im Rahmen der kaufmännisch-bilanziellen Durchleitung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Betreiber des Drittnetzes bzw. bei Einspeisung in das Netz des Anlagenbetreibers zwischen dem Anlagenbetreiber und dem avNB notwendig.

B.3.3 Messung über eine gemeinsame Messeinrichtung gemäß § 12 Abs. 6 EEG

- (1) Anlagen, die der gleichen Vergütungskategorie angehören und im selben Kalenderjahr in Betrieb genommen wurden, können über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden.
- (2) Ein heterogener Zubau, d.h. Anlagen einer anderen Vergütungskategorie oder aus einem anderen Inbetriebnahmejahr, sollte mit separaten Untermessungen ausgestattet werden, um eine ordnungsgemäße und plausible Zuordnung der Vergütungszahlungen zu den erzeugten EEG-Energiemengen einwandfrei gewährleisten zu können.
- (3) In Fällen, in denen eine eindeutige Zuordnung möglich ist und anderweitig ein Nachweis über den Einsatz der Anlagen erfolgt, kann von dieser Empfehlung abgewichen werden.
- (4) Bei Windenergieanlagen in einem Windpark gilt unbeschadet des § 12 Abs. 6 EEG dasselbe, da nach § 10 Abs. 1 und 2 EEG jede Anlage einen nur für sie geltenden Zeitraum für die erhöhte Anfangsvergütungszahlung zugewiesen bekommt (siehe hierzu auch B 2.2 (5)).

- (5) Wenn die Messung seitens des Anlagenbetreibers dennoch über eine gemeinsame Messeinrichtung erfolgt, ist dem Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber eine detaillierte Zuordnung der gemessenen Werte zu den Einzelanlagen schriftlich mitzuteilen. Es wird empfohlen, dass der *avNB* mit dem Anlagenbetreiber eine Vereinbarung hierüber schließt, insbesondere wenn der entstandene Anlagenpark mehreren Eigentümern gehört.

B.4 Nachweis des Vergütungsanspruches durch den Anlagenbetreiber

B.4.1 Allgemeines

- (1) Der Anlagenbetreiber hat gemäß §§ 433 ff. BGB die Qualität der von ihm gelieferten Ware - in diesem Fall des eingespeisten und nach EEG vergüteten Stromes - nachzuweisen. Der Anlagenbetreiber trägt gemäß § 448 BGB die Kosten der zu erbringenden Nachweise.
- (2) Der Anlagenbetreiber hat nachzuweisen, dass die Stromerzeugung den im EEG für die Zahlung der Mindestvergütungen aufgestellten Voraussetzungen entspricht, und Rechnung bzgl. des Vergütungsanspruches zu legen bzw. den Nachweis des Vergütungsanspruches im Falle der Anwendung des Gutschriftverfahrens zu führen. Beispiele für diesbezügliche Nachweise befinden sich im Anhang 1 zu dieser Verfahrensbeschreibung.
- (3) Der Anlagenbetreiber hat eine vertragliche oder gesetzliche Nebenpflicht zum Nachweis der Einhaltung des Ausschließlichkeitsprinzips (vgl. bzgl. des Ausschließlichkeitsprinzips § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG). Da nur unter Einhaltung dieses Prinzips erzeugter und eingespeister Strom der Vergütungspflicht nach dem EEG unterliegt, hat der betreffende Strom folglich bestimmte Eigenschaften.
- (4) Dementsprechend hat der Anlagenbetreiber bei Verlangen einer Einspeisevergütung nach dem EEG dem *avNB* nachzuweisen, dass hinsichtlich des betreffenden Stromes die Regelungen des EEG eingehalten worden sind. Eine entsprechende Regelung in einem Einspeisungsvertrag ist deshalb nicht unbillig.
- (5) Die Art und der Umfang des Nachweises sind hierbei nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen.

B.4.2 Nachweise bei EEG-Einspeisung in Netze Dritter oder in Netze des Anlagenbetreibers nach § 4 Abs. 5 EEG

- (1) Der Anlagenbetreiber hat dem *avNB* die Abwicklung der kaufmännisch-bilanziellen Durchleitung des angebotenen EEG-Stromes nachzuweisen.
- (2) Durch eine unterlagerte Einspeisung ändert sich der abrechnungsrelevante Strombezug des Betreibers des Drittnetzes bzw. der Kundenanlage. Daher setzt die Umsetzung der unterlagerten Einspeisung das Einverständnis des Betreibers des Drittnetzes sowie des Stromlieferanten voraus. Der Anlagenbetreiber ist für die Einholung der entsprechenden Einverständniserklärungen verantwortlich und trägt die ggf. hieraus resultierenden Risiken.

- (3) Im Rahmen einer transparenten Bilanzierung sollte der Betreiber des Drittnetzes oder der Anlagenbetreiber in seiner Eigenschaft als Netzbetreiber dem *avNB* den Lieferanten benennen.

B.4.3 Inbetriebnahme einer EEG-Anlage

- (1) Merkmal der erfolgten Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft vorbehaltlich einer Erneuerung nach § 3 Abs. 4 EEG. Falls Nachweise für die erstmalige Stromerzeugung in der Anlage als Inbetriebsetzung derselben nicht vorliegen, kann auch das Inbetriebsetzungsprotokoll der Anschlussanlage, ausgefertigt vom *avNB*, **und** das Inbetriebnahmeprotokoll der Erzeugungsanlage, ausgefertigt von deren Hersteller, als Indiz für die Inbetriebnahme herangezogen werden.
- (2) EEG-Neuanlagen sind mit einem Inbetriebnahmeprotokoll auszustatten, in welchem der Tag der ersten Inbetriebnahme nachgewiesen ist. Wird eine EEG-Anlage im Laufe der Zeit abgebaut und an einem anderen Standort wieder aufgebaut, so gilt sie nicht als Neuanlage im Sinne des EEG, sondern ist als Altanlage mit den entsprechenden Mindestvergütungen und der Anrechnung der Förderdauer gemäß ihrer Erstinbetriebnahme am alten Standort zu behandeln. In diesem Fall ist die EEG-Anlage ebenfalls mit einem Inbetriebnahmeprotokoll, in welchem der Tag der erstmaligen Inbetriebnahme nachgewiesen ist, auszustatten.
- (3) Bei der Meldung zur Inbetriebnahme ist neben dem Datum auch die volle Stunde anzugeben.

B.4.4 Außerbetriebsetzung

- (1) Der Anlagenbetreiber teilt dem *avNB* das Datum und die volle Stunde der Außerbetriebnahme mit.

B.4.5 Nachweis über die Erneuerung/Erweiterung einer Anlage nach § 3 Abs. 4 EEG

- (1) Als Nachweis für die Kosten der Erneuerung der betreffenden Anlagen können die Rechnungen des betreffenden Auftragnehmers vorgelegt werden. Die Kosten für die Neuherstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlicher Einrichtungen und bauliche Anlagen können durch ein entsprechendes Angebot eines Dritten oder ein Gutachten über die im Zuge einer Neuerrichtung einer Anlage entstehenden Kosten bescheinigt werden.
- (2) Die 50-%-Kostengrenze bei der Erneuerung bezieht sich auf die Kosten, die notwendig wären, eine gänzlich neue Anlage auf der "grünen Wiese" zu errichten. Dabei ist die Definition der Anlage gemäß Abschnitt B.1 zu beachten.

B.4.6 Nachweis für eine Wasserkraftanlage nach § 6 Abs. 3 EEG

- (1) Der Anlagenbetreiber hat dem *avNB* gemäß § 6 Abs. 3 EEG den Nachweis der Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder der wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands gegenüber dem vorherigen Zustand im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Form der Vorlage der behördlichen wasserrechtlichen Zulassung der Anlage zu erbringen.

B.4.7 Nachweis bei Gasen gemäß §§ 7 und 8 EEG, die anderswo in Deutschland eingespeist wurden

- (1) Ein Einspeiser von Gasen gemäß §§ 7 und 8 EEG unterliegt bezüglich der Qualität seines eingespeisten Gases den Technischen Regeln der DVGW zu Gasen aus erneuerbaren Energiequellen in der jeweils gültigen Fassung. Der Anlagenbetreiber muss wiederum den Nachweis erbringen, dass sein aus dem Gasnetz entnommenes Gas im Wärmeäquivalent immer durch 100 % aus an anderer Stelle gemäß §§ 7 oder 8 EEG eingespeistem Gas gedeckt werden kann. Der Nachweis erfolgt vor der Inbetriebnahme der EEG-Anlage durch entsprechende Lieferverträge zwischen Anlagenbetreiber und EEG-Gas-Lieferant gegenüber dem *avNB*.
- (2) Der Anlagenbetreiber informiert den *avNB* umgehend, wenn der Gasliefervertrag beendet wird.

B.4.8 Nachweis für Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas und Biomasse

- (1) Für das vorangegangene Kalenderjahr ist durch den Anlagenbetreiber gegenüber seinem *avNB* **jährlich** ein Konformitätsnachweis zu erbringen. Hierbei erklärt der Anlagenbetreiber die Konformität der Anlage mit dem EEG und der erzeugten Strommengen mit dem Ausschließlichkeitsprinzip des EEG, beim Einsatz von Biomasse zusätzlich die Konformität des erzeugten Stromes mit der Biomasseverordnung.
- (2) Beim Einsatz von Biomasse gemäß § 8 Abs. 2 EEG ist der Konformitätserklärung der behördliche Genehmigungsbescheid, wenn danach in der Biomasseanlage ausschließlich Stoffe gemäß § 8 Abs. 2 eingesetzt werden dürfen, oder eine Kopie des Einsatzstoff-Tagebuches beizufügen.
- (3) Handelt es sich bei dem in der Biomasseanlage gemäß § 8 Abs. 3 EEG erzeugten Strom um solchen im Sinne von § 3 Abs. 4 des KWK-G, sind der Konformitätserklärung der Nachweis gemäß aktuell gültiger Fassung der FW 308, herausgegeben von der AGFW, oder bei serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 MW geeignete Unterlagen des Herstellers über die thermische und elektrische Leistung sowie über die Stromkennzahl beizufügen.
- (4) Handelt es sich bei dem in der Biomasseanlage gemäß § 8 Abs. 4 EEG erzeugten Strom um KWK-Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 KWK-G und werden die in § 8 Abs. 4 EEG genannten Verfahren oder Techniken angewandt, sind zusätzlich zu den in (3) genannten Nachweisen der Konformitätserklärung weitere geeignete Unterlagen beizufügen.

B.4.9 Gutachten über das Erreichen der 60-%-Grenze beim Referenzertrag bei WEA nach § 10 Abs. 4 EEG

- (1) Gemäß § 10 Abs. 4 EEG in Verbindung mit § 21 Abs. 4 EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, Strom aus nach dem 31.07.2005 in Betrieb genommenen WEA nur dann zu vergüten, wenn vor der Inbetriebnahme ein Gutachten erstellt wird, in welchem das Erreichen der 60-%-Grenze nachgewiesen wird.
- (2) Demnach ist für jede nach dem 31.07.2005 neu installierte WEA ein Gutachten entsprechend der Anlage des Gesetzes zu § 10 Abs. 1 und 4 EEG zu erstellen, wenn eine Vergütung nach EEG beansprucht wird. Eine verkürzte Form des Gutachtens oder eine Bagatellgrenze ist nicht zulässig.
- (3) Die Kosten für das Gutachten tragen Anlagenbetreiber und avNB je zur Hälfte (§ 10 Abs. 4 Satz 4 EEG).
- (4) Der Anlagenbetreiber besitzt ein Vorschlagsrecht zur Beauftragung eines Sachverständigen für die Erstellung des Gutachtens. Können sich Anlagenbetreiber und avNB nicht auf einen Sachverständigen einvernehmlich einigen, wird dieser vom Umweltbundesamt bestimmt (§ 10 Abs. 4 Satz 3 EEG).

B.4.10 Nachweis des Referenzertrags nach Ablauf der 5-Jahres-Frist bei WEA nach § 10 Abs. 1 EEG

- (1) Erhebt der Anlagenbetreiber nach Ablauf von fünf Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage Anspruch auf Weiterzahlung der erhöhten Anfangsvergütung, hat er dies, wie in der FGW-Richtlinie "Bestimmung und Anwendung des Referenzertrages von Windenergieanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz" gefordert, über eine Bescheinigung von einem vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer gegenüber dem aufnahmepflichtigen Netzbetreiber zu begründen.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung der Laufzeit zur Weiterzahlung der erhöhten Anfangsvergütung ist neben der unter (1) genannten Bescheinigung die von jeder einzelnen WEA erbrachte Bruttostromerzeugung (Bruttostromertrag). Dies ist gemäß Erläuterung des VDN zur Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen (WEA), Teil 5, der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW) die am Standort der WEA erzeugte Strommenge unter Einbeziehung von Strommengen, die vom WEA-Betreiber an Dritte weiter veräußert wurden, also nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden oder außerhalb der Anlage vom Anlagenbetreiber genutzt wurden. Der Anlagenbetreiber bestätigt die Strommenge mittels Vollständigkeitserklärung.

B.4.11 Nachweis der Verlängerung des Anspruchs auf erhöhte Vergütung bei WEA nach § 10 Abs. 2 EEG

- (1) Ersetzt eine Neuanlage gemäß § 10 Abs. 2 EEG eine Altanlage, die bis zum 31.12.1995 in Betrieb gegangen ist, und ist die installierte elektrische Leistung der neuen Anlage mindestens dreimal so groß, hat der Anlagenbetreiber Anspruch auf Verlängerung der erhöhten Vergütungszahlung.
- (2) Der Anlagenbetreiber hat in diesem Fall dem avNB ein Außerbetriebsetzungsprotokoll der Altanlage vorzulegen, Angaben über die ersetzte installierte elektrische Leistung zu machen und nachzuweisen, dass diese Anlage sich im selben Landkreis befunden hat.

B.4.12 Nachweis der Anlagenqualität nach Einrichtung eines Anlagenregisters

- (1) Nach Errichtung des Anlagenregisters gemäß § 15 Abs. 3 EEG besteht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 EEG für den Netzbetreiber eine vorrangige Abnahme- und Vergütungspflicht für EEG-Strom nur, wenn die Eintragung der Anlage in dieses Register beantragt wurde.
- (2) In Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Rechtsverordnung zum Anlagenregister nach § 15 Abs. 3 EEG bleibt die Nachweispflicht des Anlagenbetreibers gegenüber dem avNB unberührt.

B.5 Vergütungskategorien

- (1) Neben den Vergütungsregelungen nach dem EEG vom 29.03.2000 und denen des Zweiten EEG-Änderungsgesetzes ("PV-Vorschaltgesetz") werden durch das am 01.08.2004 in Kraft getretene EEG eine Reihe neuer Vergütungskategorien eingeführt. Diese sind geordnet nach Energiearten mit den entsprechenden Degressionsentwicklungen gemäß §§ 6 bis 11 EEG im Anhang 2 dieser Verfahrensbeschreibung zusammengestellt. Die Angaben sind ohne Gewähr.
- (2) Die Berechnung der für die Vergütung des Stromes einer Anlage gemäß § 12 Abs. 2 EEG notwendigen Bemessungsleistung $P_{B,i}$ wird in Abschnitt B 2.2 dargestellt.
- (3) Als Beispiel für die Ermittlung der Vergütungshöhe wird hier eine Wasserkraftanlage mit einer installierten Wirkleistung größer 500 kW gewählt (W ist die vom Netzbetreiber abzunehmende und zu vergütende Wirkarbeit nach EEG im Abrechnungsjahr):

Kat 62	$0,5MW < P_B \leq 5MW$	$V_{6,2} = W \cdot \left[\left(\frac{500kW}{P_B} \right) \cdot 9,67 \frac{ct}{kWh} + \left(\frac{P_B - 500kW}{P_B} \right) \cdot 6,65 \frac{ct}{kWh} \right]$
---------------	------------------------	--

B.5.1 Vergütung für Strom aus Wasserkraft (§ 6 EEG)

B.5.1.1 Wasserkraft bis 5 MW

- (1) Gemäß der amtlichen Gesetzesbegründung zum EEG (Bundestags-Drucksache 15/2864 vom 01.04.2004) wird vom EEG nur die originäre, regenerative Wasserkraftnutzung in – auch tidenabhängigen - Wasserkraftwerken einschließlich der Nutzung der potenziellen oder kinetischen Energie von Trink- und Abwasser sowie der Wellen-, Gezeiten-, und Strömungsenergie als Wasserkraft verstanden. Speicherkraftwerke, insbesondere Pumpspeicherkraftwerke, die nach dem 01.08.2004 in Betrieb genommen werden, sind gemäß § 6 Abs. 5 EEG von der Vergütung nach § 6 EEG ausgeschlossen.
- (2) Für Altanlagen, die bis zum Inkrafttreten des neuen EEG, also bis einschließlich 31.07.2004 in Betrieb genommen worden sind, gilt § 4 EEG in der Fassung vom 01.01.2004 ohne zusätzliche Anforderungen weiter. Strom aus Laufwasserkraftanlagen mit einer installierten elektrischen Wirkleistung P_{Inst} von bis zu 500 kW, die ab dem Inkrafttreten des neuen EEG in Betrieb gehen, ist nach dem EEG nur zu vergüten, wenn die Anlage entweder bis zum 31.12.2007 genehmigt wurde, oder wenn bei späterer Genehmigung durch die Errichtung der Anlage in Verbindung mit bestehenden oder wasserbaulich anderweitig erforderlichen Anlagen nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 Satz 2 EEG ein guter ökologischer Zustand erreicht oder eine Verbesserung des ökologischen Zustandes bewirkt wird.
- (3) Der Anteil der elektrischen Energie aus Wasserkraftanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.08.2004, welcher dem Verhältnis von 500 kW zur Bemessungsleistung entspricht, ist mit 9,67 ct/kWh zu vergüten. Bei früher in Betrieb gegangenen Anlagen beträgt der Vergütungssatz 7,67 Cent/kWh. Die Mindestvergütung für elektrische Energie oberhalb einer Bemessungsleistung von 500 kW beträgt 6,65 ct/kWh. Diese Mindestvergütungen für Wasserkraftanlagen bis 5 MW sind nicht degressiv. Für Wasserkraftanlagen, die bis zum Inkrafttreten des neuen EEG in Betrieb genommen wurden, ist die Vergütung zeitlich unbefristet zu zahlen, für Wasserkraftanlagen mit einer Inbetriebnahme ab Inkrafttreten des neuen EEG für die Dauer von 30 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres.

Kategorie	Anteil bis einschließlich	Vergütung 2004 in ct/kWh	Degression in % p.a.
K61	≤ 500 kW	9,67	Keine
K62	500 kW bis ≤ 5 MW	6,65	keine

B.5.1.2 Wasserkraft ab 5 MW

- (1) Gefördert werden Wasserkraftanlagen ab 5 MW bis einschließlich 150 MW, die zwischen dem 01.08.2004 und dem 31.12.2012 nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 EEG erneuert oder an einer bestehenden Staustufe errichtet werden und eine Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens von mindestens 15 % nachweisen.

Sie gelten mit Erfüllung dieser Voraussetzungen als neu in Betrieb genommen. Zu vergüten ist nur die zusätzliche, der Erneuerung zuzurechnende elektrische Arbeit. Wenn die Anlage vor dem Inkrafttreten des neuen EEG eine Leistung kleiner 5 MW aufwies, erhält diese zusätzlich die Vergütungen für die Arbeit aus diesem Leistungsbereich nach Punkt B.5.1.1. Die Dauer der Vergütung der Anlagen ab 5 MW beträgt 15 Jahre zuzüglich dem Jahr, in dem die erneuerte Anlage wieder in Betrieb gegangen ist.

Kategorie	Anteil	Vergütung 2004 in ct/kWh	Degression in % p.a.
K63	≤ 500 kW	7,67	1% ab 01.01.2005
K64	500 kW bis ≤ 10 MW	6,65	1% ab 01.01.2005
K65	10 MW bis ≤ 20 MW	6,10	1% ab 01.01.2005
K66	20 MW bis ≤ 50 MW	4,56	1% ab 01.01.2005
K67	50 MW bis ≤ 150 MW	3,70	1% ab 01.01.2005

B.5.2 Vergütung für Strom aus Deponiegas, Klärgas und Grubengas (§ 7 EEG)

B.5.2.1 Standardanlagen

- (1) Gefördert werden Deponiegas-, Klärgas- oder Grubengasanlagen. Die Vergütung des Stromes aus einer Anlage wird in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung der Anlage ermittelt.
- (2) Bei Anlagen mit ausschließlicher Verwendung von Deponiegas und Klärgas wird nur der Anteil am gesamten in der Anlage erzeugten Strom bis einschließlich 5 MW entsprechend EEG vergütet.
- (3) Die jährliche Degression beträgt 1,5 % bezogen auf den auf 2 Kommastellen gerundeten Vergütungssatz des Vorjahres.

Kategorie	Anteil	Vergütung 2004 in ct/kWh	Degression in % p.a.
K71	≤ 500 kW	7,67	1,5% ab 01.01.2005
K72	500 kW bis ≤ 5 MW	6,65	1,5% ab 01.01.2005
K73	Grubengas ab 5 MW	6,65	1,5% ab 01.01.2005

B.5.2.2 Besondere Anlagen

- (1) Durch einen Zuschlag in Höhe von 2,0 Cent/kWh wird Strom aus Anlagen mit Stromgewinnung aus Brennstoffzellen, aus Gasturbinen, Dampfmaschinen, Organic-Rankine-Anlagen, Mehrstoffgemischanlagen (u.a. Kalina-Cycle-Anlagen), Stirling-Motoren oder bei Aufarbeitung des nach § 7 Abs. 1 Satz 3 eingespeisten Gases auf Erdgasqualität gefördert.

B.5.3 Vergütung für Strom aus Biomasse (§ 8 EEG)

- (1) Gefördert werden Anlagen bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse gemäß Biomasseverordnung **ohne** Altholz gemäß Altholzkategorie A III und A IV im Sinne der Altholzverordnung (BGBl. 2002 S. 3302) bis zu einer installierten elektrischen Wirkleistung P_{Inst} von 20 MW. Die Vergütung des Stromes wird in Abhängigkeit von der elektrischen Bemessungsleistung der Anlage ermittelt (siehe Kategorie 81 bis 84, vgl. B.2.2).
- (2) Strom aus Anlagen mit ausschließlicher Verwendung von Biomasse gemäß Biomasseverordnung **und** Altholz gemäß Altholzkategorie A III und A IV im Sinne der Altholzverordnung (BGBl. 2002 S. 3302) bis zu einer installierten elektrischen Wirkleistung P_{Inst} von 20 MW unterliegt bei Inbetriebnahme der Anlage ab 30.06.2006 einem abgesenkten Vergütungssatz (siehe Kategorie 85).
- (3) Bei Anlagen, die bis zum 31.12.2006 in Betrieb genommen wurden oder werden, ist auch der Anteil der elektrischen Arbeit zu vergüten, der aus notwendiger fossiler Zünd- und Stützfeuerung stammt. Es besteht keine Vergütungspflicht durch den Netzbetreiber mehr, wenn Neuanlagen ab 2007 nicht 100 % Biomasse (d.h. inkl. Zünd- und Stützfeuerung) verwenden.
- (4) Die jährliche Degression beträgt 1,5 % bezogen auf den auf 2 Kommastellen gerundeten Vergütungssatz des Vorjahres.

Kategorie	Anteil	Vergütung 2004 in ct/kWh	Degression in % p.a.
K81	≤ 150 kW	11,50	1,5% ab 01.01.2005
K82	150 bis ≤ 500 kW	9,90	1,5% ab 01.01.2005
K83	500 kW bis ≤ 5 MW	8,90	1,5% ab 01.01.2005
K84	5 MW bis ≤ 20 MW	8,40	1,5% ab 01.01.2005
K85	≤ 20 MW	3,90 *)	1,5% ab 01.01.2005

*) bei Inbetriebnahme ab 30.06.2006

- (5) Für Anlagen, die zwischen dem 01.01.2004 und dem 31.07.2004 in Betrieb genommen wurden, gelten ab 01.08.2004 die vorgenannten Vergütungssätze ggf. zuzüglich der nachstehenden Zuschläge.

(6) Zusätzlich zur Grundvergütung werden folgende, nicht degressiv angelegte Zuschläge gezahlt:

- Zuschlag a1 (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EEG) in Höhe von 6,0 ct/kWh für den Anteil der eingespeisten Wirkarbeit bis einschließlich 500 kW sowie
- Zuschlag a2 (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EEG) in Höhe von 4,0 ct/kWh für den Anteil der eingespeisten Wirkarbeit oberhalb von 500 kW bis einschließlich 5 MW;

Zuschlag a1 und a2 jeweils bei Anlagen mit ausschließlichem Einsatz von Biomasse aus:

- (a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen ohne Aufbereitung im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG,
- (b) Gülle und Schlempe im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG oder
- (c) Stoffgemisch aus (a) und (b)

sofern ein Tagebuch über den ausschließlichen Einsatz dieser Stoffe geführt wird oder eine Genehmigung der Anlage für den ausschließlichen Einsatz dieser Stoffe vorliegt, sowie keine Biomasseanlagen auf demselben Gelände betrieben werden, in denen Strom aus sonstigen Stoffen gewonnen wird.

- Zuschlag a3 (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EEG) in Höhe von 2,5 ct/kWh bei Verbrennung von Holz für den Anteil oberhalb von 500 kW bis einschließlich 5 MW.
- Zuschlag a4 (§ 8 Abs. 4 EEG) in Höhe von 2,0 ct/kWh für Anlagen, die auch in Kraft-Wärmekopplung betrieben werden, bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse gemäß Biomasseverordnung und Umwandlung der Biomasse durch thermochemische Vergasung oder Trockenfermentation oder Aufarbeitung des Biogases auf Erdgasqualität oder Erzeugung des Stroms mittels Brennstoffzelle, Gasturbine, Dampfmaschinen, Organic-Rankine-Anlagen, Mehrstoffgemisch-Anlagen (u.a. Kalina-Cycle-Anlagen) bzw. Stirling-Motoren für den Anteil bis einschließlich 5 MW.
- Zuschlag KWK (§ 8 Abs. 3 EEG) in Höhe von 2,0 ct/kWh bei ausschließlicher Verwendung von Biomasse gemäß Biomasseverordnung für Anlagen, die KWK-Anlage gemäß FW 308 sind und dies entsprechend nachweisen. Der Zuschlag gilt nur für den KWK-Anteil des erzeugten elektrischen Stroms.
- Die Zuschläge a1, a2, a3, a4 und KWK-Zuschlag können additiv anfallen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen bei der betreffenden Anlage erfüllt werden.
- Die Zuschläge a1, a2 und a3 gelten auch für Anlagen, die vor dem 01.01.2004 in Betrieb genommen wurden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden.

B.5.4 Vergütung für Strom aus Geothermie (§ 9 EEG)

- (1) Gefördert werden Geothermie-Anlagen ohne Begrenzung der installierten elektrischen Wirkleistung P_{Inst} . Die Vergütung des Stromes aus einer Anlage wird in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung ermittelt.
- (2) Die jährliche Degression beträgt 1 % bezogen auf den auf 2 Kommastellen gerundeten Vergütungssatz des Vorjahres ab 01.01.2010.

Kategorie	Anteil	Vergütung 2004 in ct/kWh	Degression in % p.a.
K91	≤ 5 MW	15,00	1% ab 01.01.2010
K92	5 bis ≤ 10 MW	14,00	1% ab 01.01.2010
K93	10 bis ≤ 20 MW	8,95	1% ab 01.01.2010
K94	ab 20 MW	7,16	1% ab 01.01.2010

B.5.5 Vergütung für Strom aus Windenergie (§ 10 EEG)

B.5.5.1 Onshore - Anlagen

- (1) Gefördert werden Windenergieanlagen, die mindestens 60 % des anlagenspezifischen Referenzertrages erreichen (siehe hierzu auch B.4.9).
- (2) Das Auslaufen der Zeitspanne mit hoher Vergütung ("Anfangsvergütung") ist abhängig vom Referenzertrag und dem real erzielten Stromertrag der Anlage, frühestens aber nach 5 Jahren gegeben. Eine weitere Verlängerung der Anfangsvergütung ist möglich, wenn die Neuanlage andere Anlagen im selben Landkreis ersetzt und die Leistung mindestens um das Dreifache erhöht wurde (Repowering).

Kategorie	Zeitliche Einteilung	Vergütung 2004 in ct/kWh	Degression in % p.a.
K101	Anfangsvergütung	8,70	2% ab 01.01.2005
K102	Endvergütung	5,50	2% ab 01.01.2005

B.5.5.2 Offshore - Anlagen

- (1) Gefördert werden Windenergieanlagen im offshore-Bereich, die in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von der Küstenlinie aus seewärts errichtet werden.

- (2) Die erhöhte Anfangsvergütung von 9,10 Cent/kWh ist nur für Strom aus Anlagen zu zahlen, die bis einschließlich dem 31.12.2010 in Betrieb genommen werden. Auf Strom aus anderen Anlagen entfällt nur die geringere Vergütung von 6,19 Cent/kWh. Das Auslaufen der Zeitspanne mit hoher Vergütung ("Anfangsvergütung") tritt frühestens nach 12 Jahren ein. Die Zeitspanne der Anfangsvergütung wird darüber hinaus bei bestimmten Anlagen nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 Satz 4 EEG durch die Entfernung von der Küstenlinie und die Wassertiefe bestimmt.
- (3) Für Offshore-Anlagen, die ab dem 01.01.2011 in Betrieb gehen, ist von Anfang an die Endvergütung maßgeblich.

Kategorie	Zeitliche Einteilung	Vergütung 2004 in ct/kWh	Degression in % p.a.
K103	Anfangsvergütung	9,10 *)	2% ab 01.01.2008
K104	Endvergütung	6,19	2% ab 01.01.2008

*) Ab 2011 entfällt die höhere Anfangsvergütung für Offshore-Anlagen.

B.5.6 Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie (§ 11 EEG)

- (1) Gefördert werden Anlagen zur Stromgewinnung aus solarer Strahlungsenergie ohne Begrenzung der installierten elektrischen Wirkleistung P_{Inst} . Die Vergütung des Stromes aus einer Anlage wird in Abhängigkeit von der installierten elektrischen Wirkleistung (§ 3 Abs. 5 EEG) ermittelt.
- (2) Die installierte elektrische Wirkleistung P_{Inst} ist die installierte Modulleistung einer Anlage. Module, die innerhalb von 6 Monaten an oder auf demselben Gebäude errichtet werden, gelten für die Abrechnung als eine Anlage.
- (3) Bei der Vergütungsklassifikation wird unterschieden in (a) Anlagen ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand (K111 bis K113) und (b) sonstige Anlagen, die eine geringere Vergütung erhalten (K117).
- (4) Für Anlagen nach Punkt (3a) und (3b) beträgt die jährliche Degression 5,0 % bezogen auf den auf 2 Kommastellen gerundeten Vergütungssatz des Vorjahres ab 01.01.2005.
- (5) Der Fassadenbonus in Höhe von 5,0 ct/kWh (K114 bis K116) nach §11 Abs. 2 Satz 2 EEG ist nicht degressiv.
- (6) Für Anlagen nach Punkt (3b) erhöht sich die jährliche Degression auf 6,5 % bezogen auf den auf 2 Kommastellen gerundeten Vergütungssatz des Vorjahres ab 01.01.2006.

Kategorie	Anteil	Vergütung 2004 in ct/kWh	Degression in % p.a.
K111	≤ 30 kW	57,40	5 % ab 01.01.2005
K112	30 kW bis ≤ 100 kW	54,60	5 % ab 01.01.2005
K113	ab 100 kW	54,00	5 % ab 01.01.2005
K114	≤ 30 kW	K111 + 5 ct/kWh	-
K115	30 kW – ≤ 100 kW	K112 + 5 ct/kWh	-
K116	ab 100 kW	K113 + 5 ct/kWh	-
K117	-	45,70	5 % ab 01.01.2005 6,5 % ab 01.01.2006

B.6 Abrechnungsvorgang

B.6.1 Allgemeines

- (1) Für die Abnahme der Energie aus EEG-Anlagen ist eine Vereinbarung zwischen dem Anlagenbetreiber und dem *avNB* sinnvoll, in welcher u.a. Netz- und Anlagendaten erfasst sowie die Zahlungsmodalitäten geregelt werden. Der *avNB* benötigt ggf. den Nachweis der Unternehmereigenschaft des Anlagenbetreibers gemäß dem Umsatzsteuergesetz.
- (2) Der *avNB* zahlt auf Basis der Abrechnungen bzw. Abschlagspläne dem Anlagenbetreiber die Mindestvergütungssätze gemäß EEG aus. Über die Mindestvergütungssätze hinausgehende Zahlungen des *avNB* an den Anlagenbetreiber können im Rahmen des bundesweiten Belastungsausgleichs nicht berücksichtigt werden.
- (3) Grundsätzlich erfolgt die Rechnungslegung nach EEG durch den Anlagenbetreiber. Anlagenbetreiber und *avNB* können aber gemeinsam andere Vereinbarungen über die Abwicklung der Rechnungslegung treffen.

B.6.2 Abschlagszahlungen

- (1) Anlagenbetreiber können Abschlagszahlungen auf Basis von Zählwerten, der letzten Jahresabrechnung oder einer ersten Hochrechnung/Prognose erhalten. Es wird empfohlen, dass *avNB* und Anlagenbetreiber ein entsprechendes Vorgehen vereinbaren.
- (2) Ist für die Bestimmung der Vergütungshöhe der eingespeisten Strommenge einer Anlage die Zuordnung der vergütungsfähigen Strommenge zu den jeweiligen Vergütungskategorien (Schwellenwerte) auf Basis der Bemessungsleistung notwendig, kann unterjährig die installierte elektrische Wirkleistung oder eine im Einvernehmen zwischen Anlagenbetreiber und *avNB* getroffene Vereinbarung zur Leistungsgröße unter Zugrundelegung energiewirtschaftlicher Grundsätze herangezogen werden.

B.6.3 Jahresabrechnung

- (1) Basis der Jahresabrechnung sind die im abzurechnenden Kalenderjahr eingespeisten Strommengen aus der EEG-Anlage.
- (2) Der Anlagenbetreiber hat nachzuweisen, dass seine Anlage konform zum EEG (speziell gem. den Ausführungen in den §§ 6 bis 11 EEG) betrieben wurde. Es ist nachzuweisen, um welche eingespeisten Vergütungsarten und -klassen es sich bei dem von ihm eingespeisten Strom handelt (siehe hierzu auch Abs. B.4).
- (3) Die für die Abrechnung notwendigen Daten über die eingespeisten EEG-Strommengen sind vom Anlagenbetreiber **bis zum 28. 02. des Folgejahres** dem *avNB* zur Verfügung zu stellen (siehe Zeitschiene Abschnitt F). Sofern diese Frist nicht eingehalten wird, behalten sich die *avNB* vor, gezahlte Vergütungen von den Anlagenbetreibern zurück zu fordern.

B.7 Kriterien für die Anspruchsbegründung seitens des Anlagenbetreibers in der Übersicht

- (1) Der Anlagenbetreiber teilt dem *avNB* jährlich schriftlich bis zum **28.02. des Folgejahres** seinen Vergütungsanspruch für die Einspeisung des Vorjahres (spezifiziert nach Vergütungskategorien) mit. Beispiele für Anspruchserklärungen befinden sich in Anhang 1 zu dieser Verfahrensbeschreibung.
- (2) Der Anlagenbetreiber legt dieser Anspruchsstellung gegenüber dem *avNB* folgende Nachweise für die Begründung seines Anspruchs auf Vergütung nach dem EEG bei (+ einmalig, +++ jährlich). Bei Änderungen, die den bislang bestehenden Förderanspruchgrund verändern, sind die einmaligen Nachweise ggf. erneut vorzulegen.

	Erklärung des Anlagenbetreibers / Nachweis in geeigneter Form	Gutachten eines Sachverständigen	behördlicher Bescheid	Verträge / Tagebücher
§ 4 Abs. 5 EEG				+
Inbetriebnahme	+			
Außerbetriebsetzung	+			
Erneuerung	+			
§ 6 Abs. 3 EEG			+	
§ 8 Abs. 3 EEG		+ / bei serienmäßigen Anlagen ≤ 2 MW Herstellerangaben; sonst Nachweis gemäß AGFW Arbeitsblatt FW 308		
§§ 7 und 8 EEG	+++			+++
§ 10 Abs. 1 EEG		+ / mit Bescheinigung		
§ 10 Abs. 4 EEG		+		
§ 10 Abs. 2 EEG	+	+ / Herstellerangaben	+	

- (3) Einzelne Nachweise können zwischen dem Anlagenbetreiber und dem avNB bilateral in Vereinbarungen geregelt werden.

C Schnittstelle zwischen aufnahme- und vergütungspflichtigem Netzbetreiber und regelverantwortlichem Übertragungsnetzbetreiber

C.1 Kalkulation der vermiedenen Netznutzungsentgelte

- (1) Die Berechnung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (**vNNE**) ist nach guter fachlicher Praxis vorzunehmen. Der VDN hat eine Umsetzungshilfe dazu verabschiedet, wie diese Berechnung insbesondere unter Berücksichtigung der Anlage 6 der VV II + für EEG-Anlagen durchgeführt werden kann. In der Jahresabrechnung und in den Abschlüssen der *avNB* muss erkennbar sein, dass *vNNE* berücksichtigt wurden, sofern diese anfallen.

C.2 Methodik der Weitergabe aufgenommenener EEG-Energie

- (1) Grundlage für die Abrechnung der EEG-Strommengen ist die Datenerfassung der Erzeugung durch den *avNB*. In jedem Netz wird jede Einspeisung unter Beachtung des § 12 Abs. 6 EEG separat erfasst. Jede Einspeisestelle wird mit einem oder mehreren Zählern gemessen, die Zählstellen sind entsprechend dem MeteringCode ausgeführt und durch Zählpunktsbezeichnungen eindeutig gekennzeichnet.
- (2) Wird der Einspeiseverlauf mittels Lastgangzähler über ¼-h-Arbeitswerte erfasst, so liegen die Einspeisezeitreihen vor und können dem EEG-Bilanzkreis des jeweiligen *rÜNB* direkt zugeordnet werden.
- (3) Bei Verwendung von Arbeitszählern kann das Einspeiseprofil über Referenzmessungen oder standardisierte Einspeiseprofile gebildet werden, sofern deren zeitlicher Verlauf der tatsächlichen Einspeisung bestmöglich angenähert ist.
- (4) Die Einspeiseprofile werden getrennt für jede Vergütungsart und -klasse gemäß §§ 6 bis 11 EEG zu Lieferprofilen aggregiert.
- (5) Unbeschadet der Zuständigkeit des *avNB* für die Festlegung des Lieferprofils sollte dies üblicherweise zum Gegenstand einer Vereinbarung zwischen *avNB* und *rÜNB* gemacht werden.
- (6) Um den Anforderungen aus § 15 EEG gerecht zu werden, übermittelt der *avNB* auf Verlangen des *rÜNB* die Profile der hochgewälzten Strommengen in elektronischer Form.
- (7) Im Folgenden werden konkrete Ausführungen zur Prognoseerstellung, unterjährigen Abwicklung und der Endabrechnung gemacht.

C.2.1 Prognose der zu erwartenden EEG-Einspeisungen

- (1) Der *avNB* liefert dem *rÜNB* für die Jahres- und Quartalsprognosen nach Vergütungsarten und -klassen des EEG differenzierte Prognosedaten über die zu vergütenden, im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs an den jeweiligen *rÜNB* weiterzugebenden EEG-Strommengen, die zugehörige Gesamtvergütung, die vermiedenen Netznutzungsentgelte sowie auf Anforderung den Letztverbraucher-Absatz (**LV-Absatz**) in seinem Netzgebiet (siehe auch D.1.1). Darüber hinaus gehende Informationen zur besseren Bewertung der Prognosedaten können zwischen *avNB* und *rÜNB* vereinbart werden.
- (2) Die unter (1) aufgezählten Prognosedaten gehen in die Ermittlung der von allen *rÜNB* bundesweit einheitlich zu ermittelnden EEG-Quote und die bundeseinheitliche Durchschnittsvergütung ein und richten sich nach den Terminen der Zeitschiene in Kapitel F.

C.2.2 Unterjährige Abwicklung

- (1) Dem *avNB* sind vom *rÜNB* für EEG-Strommengen Abschläge unter Beachtung der im EEG festgelegten Mindestvergütung und der vermiedenen Netznutzungsentgelte des *avNB* zu zahlen. Abrechnungsrelevante EEG-Strommengen ergeben sich entweder aus den unter Abschnitt C.2.1 genannten Prognosedaten oder aus den tatsächlich dem jeweiligen *rÜNB* zugeordneten Lastgangzählungen.

C.2.3 Jahresabrechnung

- (1) Der *avNB* legt dem *rÜNB* bis zum 30.04. des Folgejahres eine Jahresabrechnung vor über die im abzurechnenden Kalenderjahr aufgenommenen und vergüteten EEG-Strommengen, die Höhe der in Abzug gebrachten vermiedenen Netznutzungsentgelte. Ferner legt der *avNB* dem *rÜNB* den aus Zählwerten ermittelten LV-Absatz in seinem Netzgebiet für jeden in der Abrechnungsperiode in seinem Netz tätigen Lieferanten vor. Diese Daten müssen durch Angaben der Lieferanten an den *rÜNB* in folgenden Fällen ersetzt bzw. ergänzt werden: Angaben zum LV-Absatz in Netzen Dritter, zu Härtefällen und bei Beistellungen.
- (2) Die Pflicht zur kalenderjährlichen Abrechnung erfordert demnach ggf. die rechnerische Abgrenzung der in der Regel rollierend abgelesenen Arbeitsmengenzähler der Einspeisezähler.
- (3) Sich ergebende Differenzen zwischen den unterjährig geleisteten und vergüteten Abschlägen und dem Ergebnis der Jahresabrechnung werden rückwirkend oder im Rahmen des Belastungsausgleiches berücksichtigt.
- (4) Die nach (1) vorgenommene Jahresabrechnung ist bis **zum 30.06. des Folgejahres** durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu bestätigen. Bei geringen Einspeisungen unterhalb einer im Einvernehmen zwischen den beteiligten *avNB* und *rÜNB* festgelegten Bagatellgrenze kann auf eine Bescheinigung verzichtet werden.

- (5) Sofern die Fristen nach (1) und (4) nicht eingehalten werden, behalten es sich die *rÜNB* vor, gezahlte Vergütungen von den *avNB* zurück zu fordern.

C.2.4 Berechnungsvorschrift für die Vergütungszahlung

- (1) Die Rechnungsstellung für die an den *rÜNB* gelieferten EEG-Strommengen erfolgt durch den *avNB* für die Abschlagslieferungen jeweils nach Lieferung.
- (2) Die in der Jahresabrechnung anzuwendenden endgültigen Vergütungssätze werden entsprechend der in Abschnitt B.5 beschriebenen Vorgehensweise bestimmt.
- (3) Die in der Jahresabrechnung in Abzug zu bringenden vermiedenen Netznutzungsentgelte sind gemäß Abschnitt C.1 zu bestimmen und zusammen mit den Daten der Endabrechnung zu bescheinigen.

C.3 Nachweispflicht des *avNB* für EEG-Strommengen und Vergütungen

- (1) Nach § 14 Abs. 6 EEG kann der *rÜNB* vom *avNB* eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresabrechnung verlangen. Die Bescheinigung enthält die nach Vergütungsarten und -klassen des EEG differenzierten Strommengen, die der *avNB* aufgenommen und nach EEG vergütet hat sowie die Höhe der in Abzug gebrachten vermiedenen Netznutzungsentgelte (siehe C.2.3 (4)).
- (2) Weitere Nachweispflichten gegenüber dem *rÜNB* können sich auch aus den Ausführungen im Kapitel E bezüglich Nachweis des LV-Absatzes ergeben.
- (3) Werden Ansprüche vom *avNB* nicht bis **zum 30.06. des Folgejahres** durch eine Wirtschafts- oder Buchprüferbescheinigung belegt, behalten sich die *rÜNB* eine Rückforderung vor. Die entsprechenden Ansprüche des *rÜNB* in seiner Eigenschaft als *avNB* werden separat im Zertifikat des *rÜNB* ausgewiesen.
- (4) Nach Einrichtung eines Anlagenregisters dürfen die gewälzten Energiemengen nach EEG nur aus Anlagen stammen, die im Anlagenregister geführt werden.

C.4 Transparenz gemäß § 15 EEG

- (1) Netzbetreiber veröffentlichen die jeweils in ihrem Netzgebiet eingespeisten und vergüteten EEG-Strommengen ggf. differenziert nach Vergütungsarten und -klassen gemäß §§ 6 bis 11 EEG.

D Schnittstelle zwischen den vier regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern

D.1 Horizontaler Belastungsausgleich zwischen den *rÜNB* (Abschläge und Endabrechnung)

D.1.1 Prognose

- (1) Der § 14 Abs. 1 EEG sieht einen unverzüglichen, vorläufigen Ausgleich des Umfangs, der Vergütungszahlungen und des zeitlichen Verlaufs der durch die *rÜNB* aufgenommenen EEG-Strommengen vor. Die auf Grund dieses Ausgleichs bei jedem *rÜNB* verbleibenden Strommengen und der sich deutschlandweit ergebende summarische Verlauf bilden die Grundlage für den vertikalen Belastungsausgleich gemäß § 14 Abs. 3 EEG.
- (2) Für die Sicherstellung dieses Belastungsausgleichs sind im ersten Schritt Prognosen des Absatzes an Letztverbraucher (*LV*) sowie der EEG-Einspeisung erforderlich.

(a) Prognose für das Folgequartal

- (1) Die Erstellung der bundesweiten Quartalsprognosen erfolgt auf der Grundlage der gemäß C.2.1 durch die *avNB* und gemäß E.2 Abs. 3 durch die EVU bereitgestellten Prognosedaten. Die *rÜNB* können diese Daten bis zum 20. des Vormonats (20.11./20.2./20.5./20.8.) für das Folgequartal von den *avNB* und Lieferanten in ihrer Regelzone abfragen. Bereitzustellen sind hierfür jeweils:
 - die prognostizierte EEG-Einspeisstrommenge und -vergütung ggf. differenziert nach Vergütungsarten und -klassen gemäß §§ 6 bis 11 EEG,
 - die durch EEG-Anlagen vermiedenen Netznutzungsentgelte,
 - die Abgabe an *LV* sowie
 - die jeweilige Abgabe an jeden *LV*, für die durch BAFA gemäß § 16 EEG individuelle Quoten festgelegt wurden sowie die jeweils zutreffende Quote.
- (2) Die *rÜNB* verdichten diese Daten für ihre Regelzone und melden bis zum 5. des Vormonats (5.12./5.3./5.6./5.9.) folgende Daten an den VDN:
 - den prognostizierten, uneingeschränkt EEG-umlagepflichtigen Stromabsatz an *LV* in der Regelzone,
 - die prognostizierten EEG-Strommengen für den privilegierten Absatz an *LV* für das nächste Quartal,
 - die prognostizierten, nach §§ 6 bis 11 EEG vom *rÜNB* aufzunehmenden EEG-Strommengen und
 - die dafür anzusetzenden Vergütungen.

- (3) Die in Abzug zu bringenden vermiedenen Netznutzungsentgelte werden separat ausgewiesen.
- (4) Der VDN ermittelt und veröffentlicht bis zum 10. des Vormonats (10.12./10.3./10.6./10.9.) auf Basis der Meldungen der *rÜNB* die allgemeine EEG-Quote und die bundesweit einheitliche Durchschnittsvergütung. Bis ggf. eine diesbezügliche Rechtsverordnung veröffentlicht wird, dienen diese Meldungen als Grundlage für die Berechnung der Abschlagslieferungen und Abschlagszahlungen im Rahmen des vertikalen Belastungsausgleiches gemäß § 14 Abs. 3 EEG.
- (5) Der VDN ermittelt bis zum 10. des Vormonats auf Basis der Meldungen der *rÜNB* die für die Abschlagslieferungen und Abschlagszahlungen im horizontalen Belastungsausgleich zwischen den *rÜNB* erforderlichen Größen.

(b) Prognose für das nächste Kalenderjahr

- (1) Der VDN veröffentlicht bis zum 30.09. zur Orientierung für Lieferanten die voraussichtliche Entwicklung der Stromeinspeisungen aus EEG-Anlagen und die daraus resultierende voraussichtliche Entwicklung von EEG-Quote und Durchschnittsvergütung als unverbindliche Prognose für das Folgejahr. Diese Daten sollen die Lieferanten bei der Strompreisgestaltung, insbesondere in den Genehmigungsverfahren bei der Preisaufsichtsbehörde, unterstützen.

D.1.2 Abschlagslieferungen im Rahmen der unterjährigen Weitergabe

- (1) Der vom jeweiligen *rÜNB* zu tragende Anteil an den EEG-Strommengen wird entsprechend dem quartalsweise zwischen den *rÜNB* vorab festgelegten Verhältnis der prognostizierten Stromabgabe an *LV* in jeder einzelnen Regelzone zum prognostizierten Gesamtabsatz in Deutschland ermittelt und ausgeglichen.

D.1.3 Jahresabrechnung

- (1) Die *rÜNB* legen der Jahresabrechnung die von den *avNB* und Lieferanten gemäß den Abschnitten C und E bereitgestellten Daten zu Grunde (siehe hierzu auch (7) und (8)).
- (2) Die *rÜNB* melden **bis zum 30.09. des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres** auf der Grundlage der durch die *avNB* und Lieferanten abgerechneten und durch Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer bescheinigten Abrechnungen betragsmäßig an den VDN:
 - den uneingeschränkt EEG-umlagepflichtigen Stromabsatz an *LV* in der Regelzone,
 - die EEG-Strommengen für den privilegierten Absatz an *LV* für das vergangene Jahr,
 - die von den *avNB* abgenommenen Strommengen in der Regelzone für das vergangene Jahr und
 - die in Abzug gebrachten vermiedenen Netznutzungsentgelten.

-
- (3) Die *rÜNB* legen **bis zum 30.9.** die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers über die gesetzeskonforme Erstellung der in (1) genannten Jahresabrechnungen vor.
- (4) Die *rÜNB* ermitteln **bis 15.10. des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres** über den VDN folgende Daten innerhalb des Bundesgebiets einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone für das jeweils vergangene Jahr gemäß den vorgelegten Bescheinigungen:
- die nach §§ 6 bis 11 EEG von den *rÜNB* aufgenommenen EEG-Strommengen,
 - deren Durchschnittsvergütung,
 - die in Abzug gebrachten vermiedenen Netznutzungsentgelte,
 - den uneingeschränkt EEG-umlagepflichtigen Stromabsatz an *LV* sowie
 - die abgerechneten EEG-Strommengen für den privilegierten Absatz an *LV*.
- (5) Die *rÜNB* ermitteln **bis zum 15.10. des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres** auf Basis der in (4) genannten Daten über den VDN:
- die allgemeine EEG-Quote und die bundesweit einheitliche EEG-Durchschnittsvergütung für das vergangene Jahr,
 - die Strommengen und Abschlagsbeträge für den horizontalen Belastungsausgleich zwischen den *rÜNB* gemäß dieser Jahresabrechnung und
 - die danach noch auszugleichenden Differenzbeträge gegenüber den bereits geleisteten Abschlagslieferungen und -zahlungen des vergangenen Jahres.
- (6) Die *rÜNB* gleichen untereinander die Differenzen zwischen der Jahresabrechnung und den unterjährigen Abschlägen durch Bandlieferungen und entsprechende Zahlungen im Folgejahr bis September aus.
- (7) Die *rÜNB* behalten sich vor, die EEG-Strommengen im Rahmen der Jahresabrechnung **nicht** zu berücksichtigen, für die keine Bescheinigungen vorgelegt werden. Bereits geleistete Abschläge werden in diesem Fall rückabgewickelt und **nicht** bei der Ermittlung der bundesweit einheitlichen Quote und des Durchschnittspreises berücksichtigt.
- (8) Nachträglich bescheinigte Meldungen mit höheren EEG-Einspeisungen, die sich aus gerichtlichen Entscheidungen ergeben, werden nach § 14 Abs. 4 EEG in die nächst mögliche Jahresabrechnung eingebracht.
- (9) Lieferungen an *LV* ohne rechtzeitig vorgelegte Bescheinigungen können durch die *rÜNB* im horizontalen Belastungsausgleich für die Jahresabrechnung geschätzt werden.

D.2 Transparenz gemäß § 15 EEG

- (1) Die *rÜNB* veröffentlichen die jeweils in ihrem Netzgebiet eingespeisten und vergüteten EEG-Strommengen differenziert nach Vergütungsarten und -klassen gemäß §§ 6 bis 11 EEG sowie weitere ggf. für die Jahresabrechnung relevanten Größen.
- (2) Auf den Internetseiten des VDN erfolgt eine grafische und textliche/tabellarische Darstellung des EEG-Wälzungsmechanismus unter Angabe der Berechnungsformeln für EEG-Quote sowie die Härtefallregelung.
- (3) Außerdem erfolgt auf den Internetseiten des VDN eine Veröffentlichung für die Quartale bzgl. der prognostizierten EEG-Einspeisungen, getrennt nach Prognosen für Einspeisungen aus Windenergieanlagen und übrigen EEG-Anlagen sowie die Prognosen über die Abgabe an *LV* als Grundlage zur Ermittlung der bundesweiten EEG-Quote.

E Schnittstelle zwischen regelverantwortlichem Übertragungsnetzbetreiber und Lieferanten

E.1 Lieferanteneigenschaft im Sinne des § 14

- (1) Alle EVU, die Strom an Letztverbraucher (*LV*) im Geltungsbereich des EEG liefern (im Folgenden als Lieferanten bezeichnet), sind gemäß § 14 Abs. 3 EEG verpflichtet, den vom jeweiligen *rÜNB* für sie im horizontalen Belastungsausgleich übernommenen EEG-Strom anteilig von diesem abzunehmen und ihm diese EEG-Strommengen zum bundesweit einheitlichen Durchschnittspreis zu vergüten. Lieferanten in diesem Sinne sind auch *LV*, die ihren Bedarf an elektrischer Energie selbst z.B. durch Stromhandel decken.
- (2) Die Pflicht zur Abnahme der EEG-Quote besteht in jedem Fall unabhängig davon, ob der *LV* an ein öffentliches Netz oder an das Netz eines Dritten angeschlossen ist. Die Pflicht zur Abnahme der EEG-Strommengen ist auch unabhängig von der Strombeschaffung des Lieferanten, da allein der Absatz an *LV* im Geltungsbereich des EEG (§ 2 Abs. 1 Satz 1 EEG) maßgeblich ist.
- (3) Aufnahmepflichtig sind somit auch Lieferanten, die ausschließlich auf der Basis von Beistellungen Letztverbraucher beliefern. Sie müssen, wie alle anderen abnahmepflichtigen Lieferanten, einen Bilanzkreis benennen, der die EEG-Strommengen aufnimmt.

Im Falle der Beistellung sind alternativ grundsätzlich aber auch privatrechtliche Vereinbarungen dazu geeignet, beigestellte Stromlieferungen mit den Grundzügen des EEG vereinbaren zu können. Demnach kann auch der beistellende Stromhändler für die Beistellungen EEG-Strommengen vom *rÜNB* aufnehmen und die finanziellen Mehrbelastungen auf den Strompreis der Beistellung an den *LV*-Lieferanten umlegen.

- (4) Lieferanten, die mehr als 50 % ihres Absatzes an *LV* aus Anlagen beziehen, die unter den Anwendungsbereich des EEG fallen, sind von einer zusätzlichen EEG-Stromlieferung durch den *rÜNB* nach § 14 Abs. 3 Satz 2 EEG befreit. Um den mehrfachen Verkauf des Stromes aus EEG-Anlagen – zum einen an den *avNB* nach EEG und zum anderen an einen Stromhändler – zu vermeiden, hat ein solcher Lieferant dem zuständigen *rÜNB* die folgenden Angaben durch Zertifikat zu bestätigen:
- a. die gesamten in der jeweiligen Regelzone an *LV* abgegebenen Strommengen,
 - b. die an *LV* in der jeweiligen Regelzone abgegebenen Strommengen aus EEG-konformen Erzeugungsanlagen,
 - c. die Struktur der gesamten Energiebeschaffung (Summe Eigenerzeugung, Erzeugung in EEG-Anlagen, Energiebezüge, Bezüge aus EEG-Anlagen (händlerbezogen)),
 - d. die Energielieferungen (händlerbezogen),
 - e. die Lieferungen aus EEG-Anlagen (Benennung der Anlagen, aus denen die EEG-Strommengen stammen).

E.2 Methodik der Weitergabe

- (1) Zur unterjährigen Weitergabe der EEG-Strommengen im Rahmen des vertikalen Belastungsausgleichs werden die allgemeinen Werkzeuge für den Energieaustausch zwischen Bilanzkreisen genutzt.
- (2) Die Abwicklung der EEG-Strommengenwälzung vom *rÜNB* an Lieferanten, die gemäß § 14 EEG Letztverbraucher im Geltungsbereich des EEG versorgen, kann demzufolge sowohl bilanzkreisscharf als auch – als Dienstleistungsangebot des *rÜNB* - lieferantenscharf erfolgen. Sofern Lieferant und Bilanzkreisverantwortlicher identisch sind, führen die beiden Verfahren zum selben Ergebnis.
- (3) Der Lieferant teilt auf Anforderung dem *rÜNB* quartalsweise seinen geplanten Absatz an *LV* mit. Diese Angaben dienen zur Festlegung der jeweiligen Höhe der Abschlagslieferung bzw. -aufnahme an den/durch den Lieferanten, die der *rÜNB* auf Basis des angemeldeten Fahrplans an den angegebenen Bilanzkreis übergibt.

E.2.1 Unterjährige Weitergabe

- (1) Bis zur Veröffentlichung einer ggf. anders lautenden Rechtsverordnung bzw. einer entsprechenden konsensualen Branchenlösung erfolgt der vertikale Belastungsausgleich der EEG-Strommengen von den *rÜNB* an Lieferanten über den vom Lieferanten dafür benannten Bilanzkreis in Form eines über alle ¼ Stunden des Monats vom Betrag der Wirkleistung her gleichen Bandes. Der Leistungsbetrag der Lieferung ist der auf volle kW kaufmännisch gerundete Quotient aus abzunehmender EEG-Strommenge und der Anzahl der Stunden des Abnahmezeitraums. Wenn diese Regelung im Falle eines Lieferanten mit sehr geringem Absatz an *LV* zu einer unangemessenen Belastung führt, kann im Einzelfall ein abweichendes Verfahren gewählt werden.

- (2) Der Umfang der vom Lieferanten abzunehmenden EEG-Strommengen ist das Produkt aus der gemeldeten uneingeschränkt EEG-umlagepflichtigen LV-Abgabe und der für den Abnahmezeitraum geltenden EEG-Quote zuzüglich der EEG-Strommengen für den privilegierten Absatz an LV. Die Höhe der vom Lieferanten zu zahlenden Vergütung ist das Produkt aus abzunehmender Strommenge und dem im Abnahmezeitraum geltenden Durchschnittspreis.
- (3) Die Lieferung der EEG-Strommengen wird als Fahrplanlieferung zwischen den Bilanzkreisen abgewickelt. Dabei sind die üblichen Meldefristen einzuhalten. Die Meldung hat grundsätzlich zweiseitig zu erfolgen, d.h. sowohl Absender als auch Empfänger der Fahrplanlieferung melden den Fahrplan. Es kommen die Regeln des TransmissionCode 2003 sowie des *ESS Implementation Guide der ETSO* zur Anwendung.

E.2.2 Jahresabrechnung

- (1) Im Rahmen der Jahresabrechnung erfolgen im Allgemeinen Ausgleichslieferungen und -zahlungen zwischen *rÜNB* und Lieferanten.
- (2) Die angeforderten Meldungen vom *avNB* bzw. Lieferanten an den *rÜNB* umfassen folgende Teilmengen (Anteile der Abgabe an LV):
 - den Absatz an vom Lieferanten unmittelbar belieferte letztverbrauchende Entnahmestellen, die dem Lieferanten im Rahmen der Bilanzierung zugeordnet sind (ohne Beistellungskunden und Anteile aus Teilbelieferungen),
 - den Absatz an vom Lieferanten mittelbar – als Beistellungsgeber für einen anderen Lieferanten - belieferte letztverbrauchende Entnahmestellen für den Fall, dass die EEG-Verpflichtung von ihm als Vorlieferant selbst übernommen wird (Entnahmestellen sind dem Lieferanten (Beistellungsgeber) im Rahmen der Bilanzierung zugeordnet),
 - den Absatz an vom Lieferanten unmittelbar belieferte letztverbrauchende Entnahmestellen mit Beschaffung über Beistellung (Abnahmestelle ist im Rahmen der Bilanzierung einem anderen Lieferanten zugeordnet), für den Fall, dass die EEG-Verpflichtung vom Lieferanten selbst (vom Beistellungsnehmer, nicht vom Beistellungsgeber) übernommen wird; die Bilanzierung der Abnahmestelle erfolgt trotzdem zu 100 % beim Beistellungsgeber,
 - den Absatz an vom Lieferanten mit Teilbelieferungen belieferten LV,
 - Härtefallmengen und deren privilegierte Quote (siehe hierzu E.4).
- (3) Der Betriebsverbrauch des Strombereiches eines EVU (wie z.B. Netzverluste und Energieverbrauch in Umspannungsanlagen, Verwaltungsgebäuden, Werkstätten) ist keine Lieferung an Letztverbraucher und ist daher von der EEG-Belastung freigestellt und entsprechend nicht in der Bilanz des Gesamtabsatzes an LV im Netzbereich aufzunehmen. Hierzu gehören nicht Betriebsverbräuche anderer Sparten des EVU sowie Verbräuche für andere Aufgaben wie z.B. Straßenbeleuchtung, für die Strom von Dritten bezogen worden ist.

Der Verbrauch eines Letztverbrauchers, den dieser aus einer Eigenstromerzeugung bestreitet, wird nicht mit EEG belastet (siehe Gesetzesbegründung, § 14 Abs. 7 EEG).

- (4) Die Termine für die Jahresabrechnung ergeben sich durch den gesetzlich festgelegten Termin zur Abwicklung des horizontalen Belastungsausgleichs gemäß § 14 Abs. 2 EEG.
- (5) Die *rÜNB* ermitteln bis zum 30.09. eines jeden Jahres die Energiemengen, die sie im Vorjahr nach § 4 EEG abgenommen und nach § 5 EEG vergütet haben, und den Anteil an der gesamten Energiemenge, die Lieferanten im Bereich des *rÜNB* an Letztverbraucher abgegeben haben. Der *rÜNB* kann eine Plausibilisierung der *LV-Abgabe* von *avNB* bzw. Lieferanten fordern (siehe C.2.3 (1)).
- (6) Im Rahmen der EEG-Jahresabrechnung können Ausgleichslieferungen und Ausgleichszahlungen erforderlich werden. Dies betrifft einerseits mögliche Differenzen zwischen der innerhalb des Abrechnungsjahres abgenommenen EEG-Strommengen und den dafür gezahlten Vergütungen (siehe Kapitel E.2.1) im Verhältnis *rÜNB* und *avNB*. Andererseits ist davon der Ausgleich im Verhältnis *rÜNB* und Lieferant hinsichtlich Differenzen zwischen gemäß der Jahresabrechnung und unterjährigen Abschlägen abzunehmenden EEG-Strommengen und zu zahlenden Vergütung betroffen. Letztere werden als (Band)-Lieferung in dem der Abrechnung folgenden Jahr bis September ausgeglichen. Die Jahresabrechnung wird auf Basis der **im Folgejahr bis zum 30.4. gemeldeten und bis zum 30.6. mit WP-Bescheinigungen belegten Meldungen** durchgeführt.
- (7) Wenn nicht fristgerecht durch Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigte Abrechnungen vorliegen, kann die entsprechende *LV-Abgabe* durch den *rÜNB* geschätzt werden. Eine bescheinigte Abrechnung muss für jeden Lieferanten auf jeden Fall vorgelegt werden. Wenn daraus eine Korrektur der *LV-Abgabe* des jeweiligen Lieferanten folgt, so werden auch Korrekturen der EEG-Stromlieferungen vorgenommen. Eventuell mögliche Abweichungen der allgemeinen Umlagen auf Grund der Korrektur zuvor geschätzter *LV-Abgabewerte*, wie auch abweichender EEG-Strommengen, infolge gerichtlicher Entscheidungen fließen in die Jahresabrechnung des nächst möglichen Jahres ein.

E.3 Nachweispflicht für die Abgabe an Letztverbraucher

- (1) Nach § 14 Abs. 6 EEG hat der *avNB* bzw. der Lieferant dem *rÜNB* die für die Bestimmung des Belastungsausgleichs erforderlichen Angaben für das Vorjahr **bis zum 30.04. des Folgejahres** mitzuteilen. Die jeweiligen Meldungen müssen es ermöglichen, die gesamte in der Regelzone an nicht-privilegierte *LV* gelieferte Abgabemenge zu erfassen und zu plausibilisieren. Von Lieferanten, die auch Härtefallkunden beliefern, ist zusätzlich – wie unter E.4 beschrieben – je privilegierter Abnahmestelle die jeweilige Abgabe anzugeben. Die Abnahmestelle ist dabei mit der im BAFA-Bescheid ggf. angegebenen eindeutigen Identifizierungsnummer zu bezeichnen. Außerdem ist jeweils die reduzierte EEG-Quote sowie die Verpflichtung zur Abnahme des so genannten Sockelanteils anzugeben.
- (2) Nach § 14 Abs. 6 EEG hat der *avNB* bzw. der Lieferant dem *rÜNB* die unter (1) genannten Angaben **bis zum 30.06. des Folgejahres** durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers zu bestätigen. Bei einem Absatz an *LV* unterhalb 5 GWh p.a. muss mindestens ein anderer geeigneter Nachweis erbracht werden.

- (3) Beschafft ein Unternehmen seinen Strom nicht von einem Lieferanten, so gehen die Verpflichtungen der Ziffern (1) und (2) auf das Unternehmen selbst über. Damit sind insbesondere solche Unternehmen gemeint, die einen eigenen Bilanzkreis bewirtschaften oder innerhalb des Bilanzkreises eines Dritten eigenständig ihre Beschaffung am Elektrizitätsmarkt durchführen.
- (4) Kapitel G enthält ein Muster eines Meldebogens für Lieferanten, Kapitel H ein Muster für VNB.

E.4 Abwicklung der Härtefallregelung

- (1) Das privilegierte Unternehmen bzw. dessen Lieferant stellt dem *rÜNB* den vom BAFA nach § 16 Abs. 1 EEG erteilten Bescheid zur Verfügung. Vorher kann **keine** Reduzierung der EEG-Stromlieferung erfolgen.
- (2) Die Grundlage für die unterjährigen Abschlagslieferungen sind die Angaben des Lieferanten von Härtefallkunden gemäß Abschnitt E.3.
- (3) Die *rÜNB* setzen die Härtefallregelung gegenüber den Lieferanten "en bloc" um. D.h., dass bis zur Erreichung des Schwellenwerts wie in § 16 Abs. 4, Satz 3 EEG beschrieben, der seitens des Lieferanten zu liefernde Absatz eines Härtefallkunden mit der nicht-privilegierten hohen EEG-Quote beaufschlagt wird. Der erfolgte, vollständige Bezug der nicht-privilegierten EEG-Strommenge ist seitens des Lieferanten rechtzeitig für die nächstmögliche Datenmeldung (siehe hierzu auch Kapitel F) zu berücksichtigen, so dass dann auf die privilegierte EEG-Quote des Härtefallkunden umgestellt werden kann. Entstehende Differenzen werden im Rahmen der Jahresabrechnung ausgeglichen.
- (4) Der in § 16 Abs. 4 Satz 3, 1. Halbsatz EEG definierte Schwellenwert bezieht sich auf die Strommenge des seitens des Härtefallkunden an der entsprechenden Abnahmestelle bezogenen und verbrauchten Stromes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs. Das bedeutet, dass im aktuellen Abrechnungsjahr zunächst die Bezugsmenge, deren Höhe über das vorherige Geschäftsjahr bestimmt wird und 10 % des Vorjahresstrombezugs entspricht, mit der nicht-privilegierten EEG-Quote beaufschlagt wird.

Beispiel: Hatte der Härtefallkunde einen Stromverbrauch im vorherigen Geschäftsjahr von 50 GWh, muss dieser im aktuellen Abrechnungsjahr zunächst 10 % der Vorjahresstrommenge, die er in diesem Jahr bezieht und verbraucht, also 5 GWh, mit der nicht-privilegierten EEG-Quote beaufschlagt abnehmen.

- (5) Die Grundlage für die Jahresabrechnung der Härtefallmengen sind die Angaben des Lieferanten von Härtefallkunden. Für die Menge ist durch den Lieferanten die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers vorzulegen. Die dem *rÜNB* vom Lieferanten bereitzustellende Bescheinigung könnte beispielsweise identisch mit der im Rahmen der BAFA-Antragstellung vorzulegenden Vorjahresbescheinigung sein, die sich auf das relevante Abrechnungsjahr bezieht und für das dem Abrechnungsjahr folgende Jahr gestellt wird.

-
- (6) Der *rÜNB*/Lieferant ermittelt sowohl für die Abschlagslieferungen als auch für die Jahresabrechnung aus den Angaben des Lieferanten und dem vorliegenden BAFA-Bescheid die vom Lieferanten für den Härtefallkunden aufzunehmende EEG-Strommenge.
 - (7) Falls der Härtefallkunde an einer Abnahmestelle von mehreren Lieferanten gleichzeitig versorgt wird, ist die Aufteilung des Sockelanteils proportional zum Anteil der einzelnen Lieferanten an der gesamten Abgabemenge an der Abnahmestelle gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 EEG vorzunehmen.
 - (8) Falls der Härtefallkunde an einer Abnahmestelle im Gültigkeitszeitraum des BAFA-Bescheids in der zeitlichen Abfolge von mehreren Lieferanten versorgt wird, d.h. eine sequentielle Belieferung in einem bestimmten Zeitraum jeweils durch einen Lieferanten erfolgt, wird der erste Lieferant bzw. ggf. anteilig auch noch die nachfolgenden Lieferanten bis zur Erreichung des Schwellenwerts an der Abnahmestelle "en bloc" (siehe hierzu auch (3)) mit der nicht-privilegierten EEG-Quote belastet.
 - (9) Falls Härtefallkunden und alle diese beliefernden Lieferanten eine individuelle Vereinbarung zur Aufteilung der EEG-Strommengen auf die Lieferanten treffen, ist diese Vereinbarung dem *rÜNB* bereitzustellen und wird entsprechend umgesetzt.

F Zeitschiene für die Abwicklung

Zeitschiene EEG-Abwicklung 1. Quartal

Datum	EEG-Jahr				Aufgabe
	n-2	n-1	n	n+1	
01. Januar					Beginn der Ausgleichslieferung für <u>Vorvorjahr</u>
10. Januar *					Angeforderte Meldungen der Istwerte der avNB für Dezember des Vorjahres – Abschlagszahlung * Termin differiert zw. den ÜNB
10. Februar					Angeforderte Meldungen der Istwerte der avNB für Januar - Abschlagszahlung
10. Februar					Anforderung EEG-Prognose für das 2. Quartal; Einspeisung, vNNE, Letztverbrauch und Härtefälle von Lieferanten bzw. avNB
10. März					Angeforderte Meldungen der Istwerte der av nicht zu berücksichtigenden avNB für Februar - Abschlagszahlung
15. März					Veröffentlichung der EEG-Prognose für das 2. Quartal durch den VDN
15. März					Mitteilung der EEG-Quote und des Durchschnittspreises für das 2. Quartal an Lieferanten
15. März					Anforderung EEG-Meldungen für das <u>Vorjahr</u> ; Einspeisung, vNNE, Letztverbrauch und Härtefälle von Lieferanten bzw. avNB

Zeitschiene EEG-Abwicklung 2. Quartal

Datum	EEG-Jahr				Aufgabe
	n-2	n-1	n	n+1	
10. April					Angeforderte Meldungen der Istwerte der avNB für März - Abschlagszahlung
30. April					Abgabe der Endabrechnungen für das Vorjahr durch die avNB und Lieferanten beim rÜNB
10. Mai					Angeforderte Meldungen der Istwerte der avNB für April - Abschlagszahlung
10. Mai					Anforderung EEG-Prognose für das 3. Quartal; Einspeisung, vNNE, Letztverbrauch und Härtefälle von Lieferanten bzw. avNB
15. Mai					Anforderung EEG-Zertifikate für das Vorjahr; Einspeisung und vNNE von avNB – Letztverbrauch und Härtefälle von Lieferanten bzw. avNB
10. Juni					Angeforderte Meldungen der Istwerte der avNB für Mai - Abschlagszahlung
15. Juni					Veröffentlichung der EEG-Prognose für das 3. Quartal durch den VDN
15. Juni					Mitteilung der EEG-Quote und des Durchschnittspreises für das 3. Quartal für Juli an Lieferanten
30. Juni					Abgabe der Bescheinigungen der Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer durch die avNB und Lieferanten beim rÜNB

Zeitschiene EEG-Abwicklung 3. Quartal

Datum	EEG-Jahr				Aufgabe
	n-2	n-1	n	n+1	
10. Juli					Angeforderte Meldungen der Istwerte der avNB für Juni – Abschlagszahlung
10. August					Angeforderte Meldungen der Istwerte der avNB für Juli – Abschlagszahlung
10. August					Anforderung EEG-Prognose für das 4. Quartal; Einspeisung, vNNE, Letztverbrauch und Härtefälle von Lieferanten bzw. avNB
10. August					Anforderung EEG-Prognose für das Folgejahr; Einspeisung, vNNE, Letztverbrauch und Härtefälle von Lieferanten bzw. avNB
10. September					Angeforderte Meldungen der Istwerte der avNB für August – Abschlagszahlung
15. September					Veröffentlichung der EEG-Prognose für das 4. Quartal durch den VDN
15. September					Veröffentlichung der EEG-Prognose für das Folgejahr durch den VDN
15. September					Mitteilung der EEG-Quote und des Durchschnittspreises für das 4. Quartal an Lieferanten
30. September					Spätestes Ende der Ausgleichslieferung für <u>Vorvorjahr</u> (seit 1.1.)
30. September					Veröffentlichung der EEG-Werte des <u>Vorjahres</u>

Zeitschiene EEG-Abwicklung 4. Quartal

Datum	EEG-Jahr				Aufgabe
	n-2	n-1	n	n+1	
10. Oktober					Angeforderte Meldungen der Istwerte der avNB für September – Abschlagszahlung
31. Oktober					Geltendmachung von Ansprüchen von rÜNB gegenüber den Lieferanten für das <u>Vorjahr</u>
02. November					Anforderung EEG-Prognose für das 1. Quartal des Folgejahres; Einspeisung, vNNE, Letztverbrauch und Härtefälle von Lieferanten bzw. avNB
10. November					Angeforderte Meldungen der Istwerte der avNB für Oktober – Abschlagszahlung
10. Dezember					Angeforderte Meldungen der Istwerte der avNB für November - Abschlagszahlung
05. Dezember					Veröffentlichung der EEG-Prognose für das 1. Quartal des Folgejahres durch den VDN
10. Dezember					Mitteilung der EEG-Quote und des Durchschnittspreises für das 1. Quartal des Folgejahres an Lieferanten

G Muster für Prognose- bzw. Meldebogen der Lieferanten

Angabe der Lieferungen an Letztverbraucher in der Regelzone <rÜNB> zur Ermittlung des Belastungsausgleichs gemäß EEG vom 21.07.2004.			
Absender: BKV/EVU/Lieferant	Unternehmen Adresse		
Kürzel:	Unternehmenskürzel		
Empfänger:	rÜNB		
Jahr	Kalenderjahr, auf das sich die Werte beziehen		
Quartalsprognose (1 - 4)/ Jahresprognose (5)/ Jahresmeldung (6)			
Abgabe an Letztverbraucher nach EEG § 14 Abs. 4 Satz 1 <u>ohne</u> Kunden, die unter die <u>Härtefallregelung</u> fallen	Quartalsprognose / Jahresmeldung [kWh]		
Verteilungsnetz (Bezeichnung des Netzbetreibers) -Einzelangaben bei Jahresmeldung-			
Kunden mit besonderer Ausgleichsregelung gem. § 16 EEG (Härtefallregelung) bescheinigt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Zertifikat liegt dem ÜNB vor			
Abnahmestelle (Identifizierungsnummer)	Quartalsprognose /Jahresmeldung [kWh]		Individuelle reduzierte EEG-Quote
	Letztverbrauch mit voller EEG- Belastung	Privilegierter Letztverbrauch	
Gewährte Beistellung	Jahresmeldung [kWh]		
an Lieferant / in Verteilungsnetz - Einzelangaben bei Jahresmeldung -			

H Muster für Meldebogen des anschluss- und vergütungs- pflichtigen Verteilungsbetreibers

Angabe der Lieferungen an Letztverbraucher in der Regelzone <rÜNB> zur Ermittlung des Belastungsausgleichs gemäß EEG vom 21.07.2004.	
Absender:	Verteilungsbetreiber
Kürzel:	Adresse
Empfänger:	rÜNB
Jahr	Kalenderjahr, auf das sich die Werte beziehen
Jahresmeldung	
Summe EVU-Abgabe an Letztverbraucher im Netz des avNB im Rahmen der Netznutzung	Jahresmeldung [kWh]
-Einzelangaben bei Jahresmeldung-differenziert nach EVU	Jahresmeldung pro EVU in kWh

Kundendatenblatt für Wasserkraftanlagen

1. Angaben zum Anlagenbetreiber

1.1 Anschrift des Anlagenbetreibers

Name

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

Mobil E-Mail

1.2 Zustellanschrift (sofern von oben abweichend)

Straße / Nr.

PLZ Ort

1.3 Kontoverbindung

Kontoinhaber:

Kontonummer:

Bank:

Bankleitzahl:

Wurde zwischen dem Einspeiser und der finanzierenden Bank eine Abtretung vertraglich vereinbart?

Nein Ja

Sofern eine Abtretung zwischen dem Einspeiser und der finanzierenden Bank vertraglich vereinbart wurde:

Vertragsnummer:

Laufzeit von bis

Name der Bank

Anschrift der Bank

Vertragsdatum

1.4 Angaben der vom Anlagenbetreiber zu zahlenden Umsatzsteuer

Ein Umsatzsteuersatz in Höhe von % ist zu berücksichtigen.

Die Umsatzsteuer wird vom Einspeiser an das Finanzamt:

Name des Finanzamtes:

Strasse:

PLZ / Ort:

unter der Steuer – Nr. abgeführt.

2. Angaben zur Wasserkraftanlage

Bezeichnung der Eigenerzeugungsanlage

Datum der ersten Inbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage

Datum der Erweiterung der Eigenerzeugungsanlage

2.1 Standort der Eigenerzeugungsanlage

PLZ Ort

Straße oder Gemarkung

Flur

Flurstück

2.2 Angaben zum Anlagenverantwortlichen nach DIN VDE 0105

Firma

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

2.3 Angaben zur netzführenden Stelle

Firma

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

2.4 Angaben zum Hersteller der Anlage

Name des Herstellers

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

2.5 Daten der Einzelanlage

Erzeugungsleistung (Nennleistung) [kW_e]

Netzanschlusskapazität für die Lieferung [kVA]

Maximale Leistung der Lieferung [kW] entsprechend [kVA]

Bei der Anlage handelt es sich:

gemäß §6(1) um eine Wasserkraftanlage mit einer Leistung bis einschließlich 5 MW, die entweder bis zum 31.12.2007 genehmigt wurde oder in Verbindung mit bestehenden oder wasserbaulich andersweitig erforderlichen Anlagen eine Verbesserung des ökologischen Zustandes bewirkt.

gemäß §6(2) um eine Wasserkraftanlage mit einer Leistung ab 5 MW bis einschließlich 150 MW, die zwischen dem 01.06.2004 und dem 31.12.2012 erneuert wurde **und** deren Erneuerung zu einer Steigerung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15% geführt hat **und** wenn nach der Erneuerung ein nachweislich guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert ist.

gemäß §21(1) Satz 1 Wasserkraftanlage (keine Laufwasserkraftanlage) mit einer Leistung bis 5 MW mit In-Betriebsnahmedatum vor dem **01.08.2004**

gemäß §21(1) Satz 2 Laufwasserkraftanlage mit einer Leistung bis 5 MW mit In-Betriebsnahmedatum vor dem **01.08.2004**, die modernisiert wurde **und** nach der Modernisierung ein nachweislich guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert ist.

Einspeisung:

voraussichtliche Einspeisedauer im ersten Abrechnungsjahr [h/a]

Erläuterung:

Basis der Berechnung von gut zu schreibenden Abschlägen im Erstjahr, sofern auf Grund der Zählanlage die Erfassung der Einspeisemenge auf Jahresbasis erfolgt. Die Jahresbenutzungsdauer entspricht dem Quotienten aus eingespeister Arbeit [kWh] und der Leistung [kW] gemäß Typenschildangabe.

Sind Erzeugungslastgänge aus der Vergangenheit vorhanden?

Ja (bitte beifügen oder per E-Mail)

Nein (bitte Einspeisecharakteristik der Anlage skizzieren)

Max. und Min. Leistung elektrisch [kW]

Revisionsplanung in der Lieferperiode

Revisionen und größere Betriebsstörungen in dem Zeitraum,
für den historische Lastgänge vorliegen

3. Angaben zum Stromhändler, der Zusatz-/ Reservestrom an den Einspeiser liefert

Name

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße

PLZ Ort

Telefon Fax

Vertragsnummer

Vertragslaufzeit

Ort, Datum

.....
Unterschrift des Anlagenbetreibers

Kundendatenblatt für Deponie,- Gruben- und Klärgasanlagen

1. Angaben zum Anlagenbetreiber

1.1 Anschrift des Anlagenbetreibers

Name

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

Mobil E-Mail

1.2 Zustellanschrift (sofern von oben abweichend)

Straße / Nr.

PLZ Ort

1.3 Kontoverbindung

Kontoinhaber:

Kontonummer:

Bank:

Bankleitzahl:

Wurde zwischen dem Einspeiser und der finanzierenden Bank eine Abtretung vertraglich vereinbart?

Nein Ja

Sofern eine Abtretung zwischen dem Einspeiser und der finanzierenden Bank vertraglich vereinbart wurde:

Vertragsnummer:

Laufzeit von bis

Name der Bank

Anschrift der Bank

Vertragsdatum

1.4 Angaben der vom Anlagenbetreiber zu zahlenden Umsatzsteuer

Ein Umsatzsteuersatz in Höhe von % ist zu berücksichtigen.

Die Umsatzsteuer wird vom Einspeiser an das Finanzamt:

Name des Finanzamtes:

Strasse:

PLZ / Ort:

unter der Steuer – Nr. abgeführt.

2. Angaben zur Erzeugungsanlage

Bezeichnung der Eigenerzeugungsanlage

Datum der ersten Inbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage

Datum der Erweiterung der Eigenerzeugungsanlage

2.1 Standort der Eigenerzeugungsanlage

PLZ Ort

Straße oder Gemarkung

Flur

Flurstück

2.2 Angaben zum Anlagenverantwortlichen nach DIN VDE 0105

Firma

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

2.3 Angaben zur netzführenden Stelle

Firma

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

2.4 Angaben zum Hersteller der Anlage

Name des Herstellers

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

2.5 Daten der Einzelanlage

Erzeugungsleistung (Nennleistung) [kW_e]

Netzanschlusskapazität für die Lieferung [kVA]

Maximale Leistung der Lieferung [kW] entsprechend [kVA]

Bei der Anlage handelt es sich:

Gemäß §7(1) um eine Deponie-, Gruben- oder Klärgasanlage mit einer Leistung bis einschließlich 5 MW

Gemäß §7(1) um eine Grubengasanlage mit einer Leistung ab 5 MW

gemäß §7(2) ist das eingespeiste Gas auf Erdgasqualität aufbereitet oder der Strom mittels Brennstoffzelle, Gasturbinen, Dampfmotoren, Organic-Rankine-Anlagen, Mehrstoffgemischanlagen (u.a. Kalina-Cycle-Anlagen) oder Stirling-Motoren gewonnen worden.

Einspeisung:

voraussichtliche Einspeisedauer im ersten Abrechnungsjahr [h/a]

Erläuterung:

Basis der Berechnung von gut zu schreibenden Abschlägen im Erstjahr, sofern auf Grund der Zählanlage die Erfassung der Einspeisemenge auf Jahresbasis erfolgt. Die Jahresbenutzungsdauer entspricht dem Quotienten aus eingespeister Arbeit [kWh] und der Leistung [kW] gemäß Typenschildangabe.

Sind Erzeugungslastgänge aus der Vergangenheit vorhanden?

Ja (bitte beifügen oder per E-Mail)

Nein (bitte Einspeisecharakteristik der Anlage skizzieren)

Max. und Min. Leistung elektrisch [kW]

Revisionsplanung in der Lieferperiode

Revisionen und größere Betriebsstörungen in dem Zeitraum,
für den historische Lastgänge vorliegen

3. Angaben zum Stromhändler, der Zusatz-/ Reservestrom an den Einspeiser liefert

Name

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße

PLZ Ort

Telefon Fax

Vertragsnummer

Vertragslaufzeit

Ort, Datum

.....
Unterschrift des Anlagenbetreibers

Kundendatenblatt für Biomasseanlagen

1. Angaben zum Anlagenbetreiber

1.1 Anschrift des Anlagenbetreibers

Name

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

Mobil E-Mail

1.2 Zustellanschrift (sofern von oben abweichend)

Straße / Nr.

PLZ Ort

1.3 Kontoverbindung

Kontoinhaber:

Kontonummer:

Bank:

Bankleitzahl:

Wurde zwischen dem Einspeiser und der finanzierenden Bank eine Abtretung vertraglich vereinbart?

Nein Ja

Sofern eine Abtretung zwischen dem Einspeiser und der finanzierenden Bank vertraglich vereinbart wurde:

Vertragsnummer:

Laufzeit von bis

Name der Bank

Anschrift der Bank

Vertragsdatum

1.4 Angaben der vom Anlagenbetreiber zu zahlenden Umsatzsteuer

Ein Umsatzsteuersatz in Höhe von % ist zu berücksichtigen.

Die Umsatzsteuer wird vom Einspeiser an das Finanzamt:

Name des Finanzamtes:

Strasse:

PLZ / Ort:

unter der Steuer – Nr. abgeführt.

2. Angaben zur Biomasseanlage

Bezeichnung der Eigenerzeugungsanlage

Datum der ersten Inbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage

Datum der Erweiterung der Eigenerzeugungsanlage

2.1 Standort der Eigenerzeugungsanlage

PLZ Ort

Straße oder Gemarkung

Flur

Flurstück

2.2 Angaben zum Anlagenverantwortlichen nach DIN VDE 0105

Firma

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

2.3 Angaben zur netzführenden Stelle

Firma

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

2.4 Angaben zum Hersteller der Anlage

Name des Herstellers

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

2.5 Daten der Einzelanlage

Erzeugungsleistung (Nennleistung) [kW_e]

Netzanschlusskapazität für die Lieferung [kVA]

Maximale Leistung der Lieferung [kW] entsprechend [kVA]

Zünd- und Stützfeuerung:

Biomasse-/EEG-Brennstoff: %

Zünd-/Stützfeuerungs-brennstoff: %

100,00 %

Verwendeter Brennstoff:

Ausschließlich Biomasse gemäß Biomasseverordnung **ohne** Altholz gemäß Altholzkategorie A III und A IV im Sinne der Altholzverordnung BGBl. 2002 S. 3302

Gemäß §8(2) Satz 1 ausschließlich Biomasse aus a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen ohne Aufbereitung, b) Gülle und Schlempe, c) Stoffgemisch aus a+b sowie eine Genehmigung der Anlage für diese Stoffe vorliegt und keine anders geartete Biomasseanlagen auf dem Gelände steht

- Gemäß §8(2) Satz 2 Verwendung von Holz
- Gemäß §8(3) handelt es sich um Strom im Sinne §3(4) KWKG

Gemäß §8(4) ausschließlich Biomasse gemäß Biomasseverordnung ohne spez. Altholz und Anlage im KWK-Betrieb **oder** Biomasse durch thermochemische Vergasung oder Trockenfermentation umgewandelt bzw. Biogas Erdgasqualität aufweist **oder** der Strom mittels Brennstoffzelle, Gasturbine, Dampfmaschinen, Organic-Cycle-Anlagen, Mehrstoffgemisch-Anlagen (u.a. Kalina-Cycle-Anlagen) bzw. Stirling-Motoren gewonnen wird

Ausschließlich Biomasse gemäß Biomasseverordnung **und** Altholz gemäß Altholzkategorie A III und A IV im Sinne der Altholzverordnung BGBl. 2002 S. 3302 mit Inbetriebnahme **vor dem 30.06.2006**

Ausschließlich Biomasse gemäß Biomasseverordnung **und** Altholz gemäß Altholzkategorie A III und A IV im Sinne der Altholzverordnung BGBl. 2002 S. 3302 mit Inbetriebnahme **nach dem 30.06.2006**

Einspeisung:

voraussichtliche Einspeisedauer im ersten Abrechnungsjahr [h/a]

Erläuterung:

Basis der Berechnung von gut zu schreibenden Abschlägen im Erstjahr, sofern auf Grund der Zählanlage die Erfassung der Einspeisemenge auf Jahresbasis erfolgt. Die Jahresbenutzungsdauer entspricht dem Quotienten aus eingespeister Arbeit [kWh] und der Leistung [kW] gemäß Typenschildangabe.

Sind Erzeugungslastgänge aus der Vergangenheit vorhanden?

Ja (bitte beifügen oder per E-Mail)

Nein (bitte Einspeisecharakteristik der Anlage skizzieren)

Max. und Min. Leistung elektrisch [kW]

Revisionsplanung in der Lieferperiode

Revisionen und größere Betriebsstörungen in dem Zeitraum,
für den historische Lastgänge vorliegen

3. Angaben zum Stromhändler, der Zusatz-/ Reservestrom an den Einspeiser liefert

Name

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße

PLZ Ort

Telefon Fax

Vertragsnummer

Vertragslaufzeit

Ort, Datum

.....
Unterschrift des Anlagenbetreibers

Kundendatenblatt für Geothermieranlagen

1. Angaben zum Anlagenbetreiber

1.1 Anschrift des Anlagenbetreibers

Name

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

Mobil E-Mail

1.2 Zustellanschrift (sofern von oben abweichend)

Straße / Nr.

PLZ Ort

1.3 Kontoverbindung

Kontoinhaber:

Kontonummer:

Bank:

Bankleitzahl:

Wurde zwischen dem Einspeiser und der finanzierenden Bank eine Abtretung vertraglich vereinbart?

Nein Ja

Sofern eine Abtretung zwischen dem Einspeiser und der finanzierenden Bank vertraglich vereinbart wurde:

Vertragsnummer:

Laufzeit von bis

Name der Bank

Anschrift der Bank

Vertragsdatum

1.4 Angaben der vom Anlagenbetreiber zu zahlenden Umsatzsteuer

Ein Umsatzsteuersatz in Höhe von % ist zu berücksichtigen.

Die Umsatzsteuer wird vom Einspeiser an das Finanzamt:

Name des Finanzamtes:

Strasse:

PLZ / Ort:

unter der Steuer – Nr. abgeführt.

2. Angaben zur Geothermieanlage

Bezeichnung der Eigenerzeugungsanlage

Datum der ersten Inbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage

Datum der Erweiterung der Eigenerzeugungsanlage

2.1 Standort der Eigenerzeugungsanlage

PLZ Ort

Straße oder Gemarkung

Flur

Flurstück

2.2 Angaben zum Anlagenverantwortlichen nach DIN VDE 0105

Firma

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

2.3 Angaben zur netzführenden Stelle

Firma

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

2.4 Angaben zum Hersteller der Anlage

Name des Herstellers

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

2.5 Daten der Einzelanlage

Erzeugungsleistung (Nennleistung) [kW_e]

Netzanschlusskapazität für die Lieferung [kVA]

Maximale Leistung der Lieferung [kW] entsprechend [kVA]

Einspeisung:

voraussichtliche Einspeisedauer im ersten Abrechnungsjahr [h/a]

Erläuterung:

Basis der Berechnung von gut zu schreibenden Abschlägen im Erstjahr, sofern auf Grund der Zählanlage die Erfassung der Einspeisemenge auf Jahresbasis erfolgt. Die Jahresbenutzungsdauer entspricht dem Quotienten aus eingespeister Arbeit [kWh] und der Leistung [kW] gemäß Typenschildangabe.

Sind Erzeugungslastgänge aus der Vergangenheit vorhanden?

Ja (bitte beifügen oder per E-Mail)

Nein (bitte Einspeisecharakteristik der Anlage skizzieren)

Max. und Min. Leistung elektrisch [kW]

Revisionsplanung in der Lieferperiode

Revisionen und größere Betriebsstörungen in dem Zeitraum,
für den historische Lastgänge vorliegen

3. Angaben zum Stromhändler, der Zusatz-/ Reservestrom an den Einspeiser liefert

Name

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße

PLZ Ort

Telefon Fax

Vertragsnummer

Vertragslaufzeit

Ort, Datum

.....
Unterschrift des Anlagenbetreibers

Kundendatenblatt für Windenergieanlagen

1. Angaben zum Anlagenbetreiber

1.1 Anschrift des Anlagenbetreibers

Name

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

Mobil E-Mail

1.2 Zustellanschrift (sofern von oben abweichend)

Straße / Nr.

PLZ Ort

1.3 Kontoverbindung

Kontoinhaber:

Kontonummer:

Bank:

Bankleitzahl:

Wurde zwischen dem Einspeiser und der finanzierenden Bank eine Abtretung vertraglich vereinbart?

Nein Ja

Sofern eine Abtretung zwischen dem Einspeiser und der finanzierenden Bank vertraglich vereinbart wurde:

Vertragsnummer:

Laufzeit von bis

Name der Bank

Anschrift der Bank

Vertragsdatum

1.4 Angaben der vom Anlagenbetreiber zu zahlenden Umsatzsteuer

Ein Umsatzsteuersatz in Höhe von % ist zu berücksichtigen.

Die Umsatzsteuer wird vom Einspeiser an das Finanzamt:

Name des Finanzamtes:

Strasse:

PLZ / Ort:

unter der Steuer – Nr. abgeführt.

2. Angaben zur Windenergieanlage

Bezeichnung der Eigenerzeugungsanlage

Datum der ersten Inbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage

Datum der Erweiterung der Eigenerzeugungsanlage

2.1 Standort der Eigenerzeugungsanlage

PLZ Ort

Straße oder Gemarkung

Flur

Flurstück

2.2 Angaben zum Anlagenverantwortlichen nach DIN VDE 0105

Firma

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

2.3 Angaben zur netzführenden Stelle

Firma

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

2.4 Angaben zum Hersteller der Anlage

Name des Herstellers

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

2.5 Daten der Einzelanlage

Erzeugungsleistung (Nennleistung) [kW_e]

Netzanschlusskapazität für die Lieferung [kVA]

Maximale Leistung der Lieferung [kW] entsprechend [kVA]

Einspeisung:

voraussichtliche Einspeisedauer im ersten Abrechnungsjahr [h/a]

Erläuterung:

Basis der Berechnung von gut zu schreibenden Abschlägen im Erstjahr, sofern auf Grund der Zählanlage die Erfassung der Einspeisemenge auf Jahresbasis erfolgt. Die Jahresbenutzungsdauer entspricht dem Quotienten aus eingespeister Arbeit [kWh] und der Leistung [kW] gemäß Typenschildangabe.

Sind Erzeugungslastgänge aus der Vergangenheit vorhanden?

Ja (bitte beifügen oder per E-Mail)

Nein (bitte Einspeisecharakteristik der Anlage skizzieren)

Max. und Min. Leistung elektrisch [kW]

Revisionsplanung in der Lieferperiode

Revisionen und größere Betriebsstörungen in dem Zeitraum,
für den historische Lastgänge vorliegen

3. Angaben zum Stromhändler, der Zusatz-/ Reservestrom an den Einspeiser liefert

Name

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße

PLZ Ort

Telefon Fax

Vertragsnummer

Vertragslaufzeit

Ort, Datum

.....
Unterschrift des Anlagenbetreibers

Kundendatenblatt für Photovoltaikanlagen

1. Angaben zum Anlagenbetreiber

1.1 Anschrift des Anlagenbetreibers

Name

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

Mobil E-Mail

1.2 Zustellanschrift (sofern von oben abweichend)

Straße / Nr.

PLZ Ort

1.3 Kontoverbindung

Kontoinhaber:

Kontonummer:

Bank:

Bankleitzahl:

Wurde zwischen dem Einspeiser und der finanzierenden Bank eine Abtretung vertraglich vereinbart?
Nein Ja

Sofern eine Abtretung zwischen dem Einspeiser und der finanzierenden Bank vertraglich vereinbart wurde:

Vertragsnummer:
Laufzeit von bis
Name der Bank
Anschrift der Bank
Vertragsdatum

1.4 Angaben der vom Anlagenbetreiber zu zahlenden Umsatzsteuer

Ein Umsatzsteuersatz in Höhe von % ist zu berücksichtigen.

Die Umsatzsteuer wird vom Einspeiser an das Finanzamt:

Name des Finanzamtes:

Strasse:

PLZ / Ort:

unter der Steuer – Nr. abgeführt.

2. Angaben zur Photovoltaikanlage

a) Für Neuanlagen:

Bezeichnung der Photovoltaikanlage

Datum der ersten Inbetriebnahme der Anlage

b) Bei Erweiterung einer Anlage gemäß §11(6) mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.04:

Bezeichnung der zu erweiternden Photovoltaikanlage

Datum der ersten Inbetriebnahme der zu erweiternden Anlage

Datum der Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung

2.1 Standort der Photovoltaikanlage

PLZ Ort

Straße oder Gemarkung

Flur

Flurstück

Die Anlage ist angebracht : (entsprechendes bitte ankreuzen)

- gemäß §11(2) ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand
- gemäß §11(2) nicht auf dem Dach oder als Dach des Gebäudes – die Anlage bildet einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes (z. B. Fassade).
- gemäß §11(3) nicht auf Gebäuden (Freiflächenanlage) im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des §30 des Baugesetzbuches oder einer Fläche , für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt wurde (**bitte unbedingt Nachweis beifügen** – gilt gemäß §21(1) Satz 9 für Anlagen, die nach dem 30.06.2004 in Betrieb genommen werden).
- gemäß §11(1) als Freilandanlage mit Inbetriebnahme vor dem 30.06.2004

2.2 Angaben zum Hersteller der Anlage

Name des Herstellers

Ansprechpartner (Name, Vorname)

Straße / Nr.

PLZ Ort

Telefon/..... Fax/.....

2.3 Daten der Einzelanlage

Erzeugungsleistung (Nennleistung) [kW_{el}]

Bei Anlagenerweiterung gemäß §8(6): Die Gesamterzeugungsleistung erhöht sich damit auf [kW_{el}]

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Anlagenbetreibers

Entwicklung der Vergütungssätze gemäß §§ 4 bis 11 EEG vom 29.03.2000



	§ 4 EEG-alt		§ 5 EEG-alt			§ 6 EEG-alt		§ 7 EEG-alt		§ 8 EEG-alt
Degression p.a.			1,0%	1,0%	1,0%			1,5%	1,5%	5,0%
Jahr der Inbetriebnahme	Kat41a	Kat42a	Kat51a	Kat52a	Kat53a	Kat61a	Kat62a	Kat71a	Kat72a	Kat81a
Angaben in Pf/kWh										
bis 31.12.2001	15,0	13,0	20,0	18,0	17,0	17,5	14,0	17,8	12,1	99,0
Angaben in ct/kWh										
bis 31.12.2001	7,67	6,65	10,23	9,21	8,70	8,95	7,16	9,10	6,19	50,62
2002	7,67	6,65	10,10	9,10	8,60	8,95	7,16	9,00	6,10	48,10
2003	7,67	6,65	10,00	9,00	8,50	8,95	7,16	8,90	6,00	45,70
2004	7,67	6,65	9,90	8,90	8,40	8,95	7,16	8,80	5,90	PV-Gesetz

- §4 **Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas, Klärgas**
 Kat41 Anlage bzw. Anteil bis einschließlich 500 kW
 Kat42 Anteil für Anlagen größer 500 kW bis 5.000 kW
- §5 **Biomasse**
 Kat51 Anlage bis einschließlich 500 kW
 Kat52 Anteil für Anlagen größer 500 kW bis 5.000 kW
 Kat53 Anteil für Anlagen größer 5.000 kW bis 20.000 kW
- §6 **Geothermie**
 Kat61 Anlage bis einschließlich 20.000 kW
 Kat62 Anteil für Anlagen größer 20.000 kW
- §7 **Windkraft**
 Kat71 in den ersten 5 Jahren
 Kat72 spätere Vergütung (nach 5 Jahren)
- §8 **Solare Strahlungsenergie**
 Kat81 alle Anlagen

Entwicklung der Vergütungssätze gemäß § 6 EEG - Wasserkraft



Jahr der Inbetriebnahme	Anlagen bis 5 MW, die entweder bis zum 31. Dezember 2007 genehmigt wurden oder in Verbindung mit bestehenden oder wasserbaulich anderweitig erforderlichen Anlagen eine Verbesserung des ökologischen Zustandes bewirken.		Förderung der Erneuerung von Anlagen ab 5 MW bis einschließlich 150 MW, bei Steigerung der el. Arbeit > 15 %, die zwischen dem In-Kraft-Treten und dem 31. Dezember 2012 erneuert oder an einer bestehenden Staustufe errichtet werden. Die Vergütung gilt nur für die zusätzlich erzeugte el. Arbeit. Wenn die Anlage vor dem 01. Juni 2004 eine Leistung < 5 MW aufwies, erhält sie zusätzlich die Vergütungen für die Arbeit aus diesem Leistungsbereich nach Abs. 1.				
	K61	K62	K63	K64	K65	K66	K67
	bis einschließlich 500 kW ¹⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 5 MW ¹⁾ [ct/kWh]	Erhöhung bis einschließlich 500 kW ¹⁾ [ct/kWh]	Erhöhung bis einschließlich 10 MW ¹⁾ [ct/kWh]	Erhöhung bis einschließlich 20 MW ¹⁾ [ct/kWh]	Erhöhung bis einschließlich 50 MW ¹⁾ [ct/kWh]	Erhöhung bis einschließlich 150 MW ¹⁾ [ct/kWh]
2004	9,67	6,65	7,67	6,65	6,10	4,56	3,70
2005 ²⁾	9,67	6,65	7,59	6,58	6,04	4,51	3,66
2006	9,67	6,65	7,51	6,51	5,98	4,46	3,62
2007	9,67	6,65	7,43	6,44	5,92	4,42	3,58
2008	9,67	6,65	7,36	6,38	5,86	4,38	3,54
2009	9,67	6,65	7,29	6,32	5,80	4,34	3,50
2010	9,67	6,65	7,22	6,26	5,74	4,30	3,47
2011	9,67	6,65	7,15	6,20	5,68	4,26	3,44
2012	9,67	6,65	7,08	6,14	5,62	4,22	3,41
2013	9,67	6,65	-	-	-	-	-

1) Die für die Vergütung maßgebliche Leistung errechnet sich aus der jährlichen Arbeitsmenge dividiert durch die Jahresstunden im entsprechenden Jahr nach §12 Abs. 2 Satz 2.

2) Degression von 1,0 %/a ab 01. Januar 2005

Entwicklung der Vergütungssätze gemäß § 7 EEG - Gase



Jahr der Inbetriebnahme	Standardanlagen			Stromgewinnung aus Brennstoffzellen, Gasturbinen, Dampfmotoren, Organic-Rankine-Anlagen, Mehrstoffgemischanlagen (u. a. Kalina-Cycle-Anlagen), Stirling-Motoren oder Gas auf Erdgasqualität aufgearbeitet.		
	K71	K72	K73	K74	K75	K76
	bis einschließlich 500 kW ¹⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 5 MW ¹⁾ [ct/kWh]	nur Grubengas ab 5 MW ¹⁾⁺³⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 500 kW ¹⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 5 MW ¹⁾ [ct/kWh]	nur Grubengas ab 5 MW ¹⁾⁺³⁾ [ct/kWh]
2004	7,67	6,65	6,65	9,67	8,65	8,65
2005 ²⁾	7,55	6,55	6,55	9,55	8,55	8,55
2006	7,44	6,45	6,45	9,44	8,45	8,45
2007	7,33	6,35	6,35	9,33	8,35	8,35
2008	7,22	6,25	6,25	9,22	8,25	8,25
2009	7,11	6,16	6,16	9,11	8,16	8,16
2010	7,00	6,07	6,07	9,00	8,07	8,07
2011	6,90	5,98	5,98	8,90	7,98	7,98
2012	6,80	5,89	5,89	8,80	7,89	7,89
2013	6,70	5,80	5,80	8,70	7,80	7,80

1) Die für die Vergütung maßgebliche Leistung errechnet sich aus der jährlichen Arbeitsmenge dividiert durch die Jahresstunden im entsprechenden Jahr nach §12 Abs. 2 Satz 2.

2) Degression von 1,5 %/a ab 01. Januar 2005

3) Deponie- und Klärgasanlagen > 5 MW bekommen lediglich den Anteil bis 5 MW vergütet.

Entwicklung der Vergütungssätze gemäß § 8 EEG - Biomasse (Blatt 1)



Jahr der Inbetriebnahme	ausschließlich Biomasse gemäß Biomasseverordnung ohne Altholz gemäß Altholzkategorie A III und A IV im Sinne der Altholzverordnung BGBl. 2002 S. 3302 - Anlagengröße max. 20 MW								ausschließlich Biomasse gemäß Biomasseverordnung und Altholz gemäß Altholzkategorie A III und A IV im Sinne der Altholzverordnung BGBl. 2002 S. 3302 - Anlagengröße max. 20 MW
	K81	K81KWK	K82	K82KWK	K83	K83KWK	K84	K84KWK	K85
	bis einschließlich 150 kW ¹⁾⁺⁴⁾ [ct/kWh]	KWK-Anteil bis einschließlich 150 kW ¹⁾⁺⁴⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 500 kW ¹⁾⁺⁴⁾ [ct/kWh]	KWK-Anteil bis einschließlich 500 kW ¹⁾⁺⁴⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 5 MW ¹⁾⁺⁴⁾ [ct/kWh]	KWK-Anteil bis einschließlich 5 MW ¹⁾⁺⁴⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 20 MW ¹⁾⁺⁴⁾ [ct/kWh]	KWK-Anteil bis einschließlich 20 MW ¹⁾⁺⁴⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 20 MW ¹⁾⁺⁴⁾ [ct/kWh]
2004	11,50	2,00	9,90	2,00	8,90	2,00	8,40	2,00	wie links
2005 ²⁾	11,33	2,00	9,75	2,00	8,77	2,00	8,27	2,00	wie links
2006	11,16	2,00	9,60	2,00	8,64	2,00	8,15	2,00	wie links / ab 01.07. 3,78 [ct/kWh]
2007 ³⁾	10,99	2,00	9,46	2,00	8,51	2,00	8,03	2,00	3,72
2008	10,83	2,00	9,32	2,00	8,38	2,00	7,91	2,00	3,66
2009	10,67	2,00	9,18	2,00	8,25	2,00	7,79	2,00	3,61
2010	10,51	2,00	9,04	2,00	8,13	2,00	7,67	2,00	3,56
2011	10,35	2,00	8,90	2,00	8,01	2,00	7,55	2,00	3,51
2012	10,19	2,00	8,77	2,00	7,89	2,00	7,44	2,00	3,46
2013	10,04	2,00	8,64	2,00	7,77	2,00	7,33	2,00	3,41

1) Die für die Vergütung maßgebliche Leistung errechnet sich aus der jährlichen Arbeitsmenge dividiert durch die Jahresstunden im entsprechenden Jahr nach §12 Abs. 2 Satz 2.

2) Degression von 1,5 %/a ab 01. Januar 2005 für die Grundvergütung nach Absatz 1

3) Keine Vergütungspflicht mehr, wenn Neuanlagen ab 2007 nicht 100% Biomasse verwenden, d. h. inkl. Zünd- und Stützfeuerung.

4) Bei Anlagen, die bis zum 01. Januar 2007 in Betrieb genommen werden, ist auch der Anteil der el. Arbeit zu vergüten, der aus fossiler Zünd- und Stützfeuerung stammt.

Entwicklung der Vergütungssätze gemäß § 8 EEG - Biomasse (Blatt 2)



Jahr der Inbetriebnahme											
	K81a1	K81b	K81a1b	K82a1	K82b	K82a1b	K83a2	K83b	K83a2b	K83a3	K83a3b
	bis einschließlich 150 kW ¹⁾⁺⁴⁾⁺⁵⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 150 kW ¹⁾⁺⁴⁾⁺⁵⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 150 kW ¹⁾⁺⁴⁾⁺⁵⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 500 kW ¹⁾⁺⁴⁾⁺⁵⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 500 kW ¹⁾⁺⁴⁾⁺⁵⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 500 kW ¹⁾⁺⁴⁾⁺⁵⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 5 MW ¹⁾⁺⁴⁾⁺⁵⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 5 MW ¹⁾⁺⁴⁾⁺⁵⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 5 MW ¹⁾⁺⁴⁾⁺⁵⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 5 MW ¹⁾⁺⁴⁾⁺⁵⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 5 MW ¹⁾⁺⁴⁾⁺⁵⁾ [ct/kWh]
2004	17,50	13,50	19,50	15,90	11,90	17,90	12,90	10,90	14,90	11,40	13,40
2005 ²⁾	17,33	13,33	19,33	15,75	11,75	17,75	12,77	10,77	14,77	11,27	13,27
2006	17,16	13,16	19,16	15,60	11,60	17,60	12,64	10,64	14,64	11,14	13,14
2007 ³⁾	16,99	12,99	18,99	15,46	11,46	17,46	12,51	10,51	14,51	11,01	13,01
2008	16,83	12,83	18,83	15,32	11,32	17,32	12,38	10,38	14,38	10,88	12,88
2009	16,67	12,67	18,67	15,18	11,18	17,18	12,25	10,25	14,25	10,75	12,75
2010	16,51	12,51	18,51	15,04	11,04	17,04	12,13	10,13	14,13	10,63	12,63
2011	16,35	12,35	18,35	14,90	10,90	16,90	12,01	10,01	14,01	10,51	12,51
2012	16,19	12,19	18,19	14,77	10,77	16,77	11,89	9,89	13,89	10,39	12,39
2013	16,04	12,04	18,04	14,64	10,64	16,64	11,77	9,77	13,77	10,27	12,27

Bonus a1 (§8 Abs. 2 Satz 1) von 6 ct/kWh Ausschließlich Biomasse aus a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen ohne Aufbereitung, b) Gülle und Schlempe c) Stoffgemisch aus a+b sowie eine Genehmigung der Anlage für diese Stoffe vorliegt und keine anders geartete Biomasseanlagen auf dem Gelände steht für den Anteil bis einschließlich 500 kW

Bonus a2 (§8 Abs. 2 Satz 1) von 4 ct/kWh Ausschließlich Biomasse aus a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen ohne Aufbereitung, b) Gülle und Schlempe c) Stoffgemisch aus a+b sowie eine Genehmigung der Anlage für diese Stoffe vorliegt und keine anders geartete Biomasseanlagen auf dem Gelände steht für den Anteil 500 bis einschließlich 5 MW.

Bonus a3 (§8 Abs. 2 Satz 2) von 2,5 ct/kWh Verwendung von Holz für den Anteil 500 kW bis 5 MW.

Bonus b (§8 Abs. 2 Satz 4) von 2 ct/kWh Ausschließlich Biomasse gemäß Biomasseverordnung ohne spez. Altholz und Anlage im KWK-Betrieb **oder** Biomasse durch thermochemische Vergasung oder Trockenfermentation umgewandelt bzw. Biogas Erdgasqualität aufweist **oder** der Strom mittels Brennstoffzelle, Gasturbine, Dampfmaschinen, Organic-Cycle-Anlagen, Mehrstoffgemisch-Anlagen (u. a. Kalina-Cycle-Anlagen) bzw. Stirling-Motoren gewonnen wurde.

1) Die für die Vergütung maßgebliche Leistung errechnet sich aus der jährlichen Arbeitsmenge dividiert durch die Jahrestunden im entsprechenden Jahr nach §12 Abs. 2 Satz 2.

2) Degression von 1,5 %/a ab 01. Januar 2005 für die Grundvergütung nach Absatz 1

3) Keine Vergütungspflicht mehr, wenn Neuanlagen ab 2007 nicht 100% Biomasse verwenden, d. h. inkl. Zünd- und Stützfeuerung.

4) Bei Anlagen, die bis zum 01. Januar 2007 in Betrieb genommen werden, ist auch der Anteil der el. Arbeit zu vergüten, der aus fossiler Zünd- und Stützfeuerung stammt.

5) Bonus ist nicht degressiv gemäß Begründung zu § 8 Abs. 5 EEG 2004

Entwicklung der Vergütungssätze gemäß § 9 EEG - Geothermie



Jahr der Inbetriebnahme	K91	K92	K93	K94
	bis einschließlich 5 MW ¹⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 10 MW ¹⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 20 MW ¹⁾ [ct/kWh]	ab 20 MW ¹⁾ [ct/kWh]
2004	15,00	14,00	8,95	7,16
2005	15,00	14,00	8,95	7,16
2006	15,00	14,00	8,95	7,16
2007	15,00	14,00	8,95	7,16
2008	15,00	14,00	8,95	7,16
2009	15,00	14,00	8,95	7,16
2010 ²⁾	14,85	13,86	8,86	7,09
2011	14,70	13,72	8,77	7,02
2012	14,55	13,58	8,68	6,95
2013	14,40	13,44	8,59	6,88

1) Die für die Vergütung maßgebliche Leistung errechnet sich aus der jährlichen Arbeitsmenge dividiert durch die Jahresstunden im entsprechenden Jahr nach §12 Abs. 2 Satz 2.

2) Degression von 1,0 %/a ab 01. Januar 2010

Entwicklung der Vergütungssätze gemäß § 10 EEG - Windenergie



Jahr der Inbetriebnahme	Onshore-Anlagen		Offshore-Anlagen	
	K101	K102	K103	K104
	Anfangsvergütung [ct/kWh]	Endvergütung ¹⁾ [ct/kWh]	Anfangsvergütung [ct/kWh]	Endvergütung ²⁾ [ct/kWh]
2004	8,70	5,50	9,10	6,19
2005 ³⁾	8,53	5,39	9,10	6,19
2006	8,36	5,28	9,10	6,19
2007	8,19	5,17	9,10	6,19
2008 ⁴⁾	8,03	5,07	8,92	6,07
2009	7,87	4,97	8,74	5,95
2010	7,71	4,87	8,57	5,83
2011 ⁵⁾	7,56	4,77	5,71	5,71
2012	7,41	4,67	5,60	5,60
2013	7,26	4,58	5,49	5,49

1) Zeitpunkt der Endvergütung abhängig vom Referenzertrag und dem real erzielten Ertrag, frühestens aber nach 5 Jahren. Dabei gibt es eine weitere Verlängerung der Anfangsvergütung, wenn die Neuanlage andere Anlagen im selben Landkreis ersetzt und die Leistung mindestens um das Dreifache erhöht.

2) Zeitpunkt der Endvergütung frühestens nach 12 Jahren und nur für Anlagen, die vor dem 31. Dezember 2010 in Betrieb genommen wurden. Es gibt eine zusätzliche Verlängerung der Frist abhängig von der Entfernung von der Küstenlinie und der Wassertiefe.

3) Degression von 2,0 %/a ab 01. Januar 2005

4) Degression von 2,0 %/a ab 01. Januar 2008

5) Ab 2011 entfällt die höhere Anfangsvergütung für Offshore-Anlagen.

Entwicklung der Vergütungssätze gemäß § 11 EEG - Photovoltaik



Jahr der Inbetriebnahme	Anlage ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder Lärmschutzwand			Anlage ist nicht auf dem Dach eines Gebäudes befestigt und ist wesentlicher Bestandteil des Gebäudes			Spez. Anlagen im Bereich eines Bebauungsplan o. Planfeststellungsverfahrens
	K111	K112	K113	K114	K115	K116	K117
	bis einschließlich 30 kW ¹⁾ [ct/kWh]	Anteil ab 30 kW ¹⁾ [ct/kWh]	Anteil ab 100 kW ¹⁾ [ct/kWh]	bis einschließlich 30 kW ¹⁾⁺⁴⁾ [ct/kWh]	Anteil ab 30 kW ¹⁾⁺⁴⁾ [ct/kWh]	Anteil ab 30 kW ¹⁾⁺⁴⁾ [ct/kWh]	[ct/kWh]
2004	57,40	54,60	54,00	62,40	59,60	59,00	45,70
2005 ²⁾	54,53	51,87	51,30	59,53	56,87	56,30	43,42
2006 ³⁾	51,80	49,28	48,74	56,80	54,28	53,74	40,60
2007	49,21	46,82	46,30	54,21	51,82	51,30	37,96
2008	46,75	44,48	43,99	51,75	49,48	48,99	35,49
2009	44,41	42,26	41,79	49,41	47,26	46,79	33,18
2010	42,19	40,15	39,70	47,19	45,15	44,70	31,02
2011	40,08	38,14	37,72	45,08	43,14	42,72	29,00
2012	38,08	36,23	35,83	43,08	41,23	40,83	27,12
2013	36,18	34,42	34,04	41,18	39,42	39,04	25,36

1) Leistung ist die installierte Modulleistung der Solarpanels. Module, die innerhalb von 6 Monaten an oder auf demselben Gebäude errichtet werden, gelten für die Abrechnung als eine Anlage.

2) Degression von 5,0 %/a ab 01. Januar 2005

3) Degression von 6,5 %/a ab 01. Januar 2006 für sonstige Anlagen

4) Der Fassadenbonus nach §11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 ist nicht degressiv.